



GEBÜHRENORDNUNG

**SALZBURG AIRPORT
W.A. MOZART**

Stand: 1. Jänner 2010

Der deutsche Text ist verbindlich

Zivilflugplatzhalter
SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH
Innsbrucker Bundesstraße 95
A-5020 Salzburg

Telefon: 0662 / 8580 - 0
Telefax: 0662 / 8580 - 110
SITA: SZGZZXH

Bei Rückfragen und Bedarf an weiteren Exemplaren wenden Sie sich bitte an:

Salzburger Flughafen GmbH, Geschäftsführung
Telefon: + 43 - 662 - 8580 - 701
Telefax: + 43 - 662 - 8580 - 720
Email: m.grames@salzburg-airport.at

Inhaltsverzeichnis Gebührenordnung

I. ALLGEMEINES	3
1. Grundlagen	3
1. Zivilflugplatzhalter	3
2. Verbindlichkeit der Gebührenordnung	3
3. Sprachen.....	3
4. Währung.....	3
5. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.....	3
2. Abkürzungen	4
3. Begriffe.....	4
4. Hinweise zu sonstigen Gebühren	6
1. An- und Abfluggebühr (Austro Control).....	6
2. Schedule Coordination Service Fee (SCA Schedule Coordination Austria).....	6
3. Sicherheitsbeitrag (Republik Österreich).....	6
4. Kosten für Betriebszeitenerweiterung	6
II. TARIFE	7
1. Allgemeine Bestimmungen.....	7
1. Festlegung der Tarife	7
2. Tarifentrichtung.....	7
3. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.....	7
2. Tarife - Erläuterungen.....	8
1. Landetarif.....	8
2. Passagiertarif.....	8
3. PRM-Tarif.....	8
4. Parktarif.....	8
5. Infrastrukturtarif.....	8
3. Definition der zentralen Infrastruktureinrichtungen.....	9
4. Befreiungen und Ermäßigungen.....	11
1. Allgemeines.....	11
2. Bemessungsgrundlagen und Sätze.....	11
III. ENTGELTE	13
1. Durchführung der Bodenverkehrsdienste	13
2. Standard der Bodenverkehrsdienste.....	13
3. Leistungen der Bodenverkehrsdienste	13
1. Planmäßige Flüge.....	13
2. Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge.....	13
3. Priorität.....	13
4. Dokumente für die Bodenverkehrsdienste	13
5. Besondere Hilfeleistungen (Notfälle).....	13
6. Abfertigung an Feiertagen.....	14
7. Getrennte Abfertigung	14
8. Technische Landung.....	14
9. Wieder- oder Teilentladung abgefertigter Flugzeuge.....	14
10. Transitflüge	14
11. Wartezeit.....	14
12. Aggregatbenutzung.....	14
13. Frachtflugzeuge und Postabfertigung.....	14
4. Entgelte.....	14
5. Stornierung einer Abfertigungsleistung	14
6. Anpassung der Entgelte	14
7. Zahlungsmodalitäten	14
8. Haftung	15
9. Sonstiges.....	15
ANLAGE I – GRUNDLEISTUNGSVERZEICHNIS DER BODENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	16
1. Abfertigungsleistungen Passagierflugzeuge.....	16
2. Abfertigungsleistungen General Aviation	35
ANLAGE II – HÖHE DER GEBÜHREN	36
1. Gesamtübersicht über alle Gebühren.....	36
2. Tarife.....	36
3. Entgelte.....	38
4. Zusammenfassung Leistungen	40
5. Einzelleistungen	41

I. ALLGEMEINES

I. Grundlagen

1. Zivilflugplatzhalter

SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH
Innsbrucker Bundesstraße 95
A-5020 Salzburg
SITA: SZGZZXH

2. Verbindlichkeit der Gebührenordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 iVm § 16 lit. b ZFBO den Bestimmungen dieser Gebührenordnung als Teil II der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen. Die angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Gebührenordnung.

3. Sprachen

Die Gebührenordnung wird in deutscher und englischer Sprache herausgegeben, wobei der deutsche Text verbindlich ist.

4. Währung

Die dieser Gebührenordnung zugrunde liegende Währungseinheit ist der EURO.

5. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Gebührenordnung.

2. Abkürzungen

AFM	Airplane Flight Manual
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl 325/1990 idgF
BGBl	Bundesgesetzblatt
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl I 97/1998
FIUG	Flugunfall-Untersuchungsgesetz, BGBl I 105/1999 idgF
idgF	in der geltenden Fassung
ISF	Infrastrukturtarif (Infrastructure Fee)
IVm	in Verbindung mit
kg	Kilogramm
LF	Landetarif (Landing Fee)
LFG	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl 253/1957, idgF
LFZ	Luftfahrzeug
LVG	Luftverkehrsgesellschaft
MTOW	Höchstabfluggewicht (Maximum Take-off weight)
USt.	Umsatzsteuer
PF	Parktarif (Parking Fee)
PSF	Passagiertarif (Passenger Service Fee)
RHC	Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge)
SS	Einzelleistungen (Single Service)
t	Tonne (= 1.000 kg)
THC	Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge)
v.H.	von Hundert
ZARV	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl 26/1985 idgF
ZFBB	Zivilflugplatz-Benützungsbefugnisse idgF
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung 1962, BGBl 72/1962, idgF
ZLPV	Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGB. 219/1958 idgF
ZL-Schein	Zivilluftfahrerschein
ZSRV	Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung 1999, BGBl 376/1999 idgF

3. Begriffe

Unter „Salzburg Airport“ ist in diesem Regelwerk die Salzburger Flughafen GmbH zu verstehen.

„Allgemeine Luftfahrt“ unter diesen Begriff fallen jene Luftfahrzeuge, die nicht im regelmäßigen Linien- und Bedarfsluftverkehr mit Flugnummer eingesetzt werden.

„Ambulanzflüge“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere.

„Arbeitsflüge“ sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht. Darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werftflüge (siehe auch unter „Erprobungs- und Prüfflüge“).

„Code-Share“ darunter versteht man verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

„Einweisungslandung“ ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

„Entgelte“ sind Gebühren für die Erbringung von Bodenabfertigungsleistungen.

„Erprobungsflüge“ sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

„Fluggast, Gepäck, Fracht und Post“ sind alle Personen und Güter, die im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens befördert werden.

„Fluggäste“ sind sämtliche in einem LFZ beförderten Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

„Flugnummer“ ist die Bezeichnung eines Fluges, der den (3) 2-Buchstaben-Code (ICAO bzw. IATA) beinhaltet und/oder zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt.

„Frachtflugzeug“ (CARGO AIRCRAFT) ist jedes Flugzeug, welches Güter oder Material transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

„Gewichtsklasse A“ umfasst gemäß Luftfahrzeug-Register der Republik Österreich einmotorige Flächenflugzeuge und Drehflügler bis einschließlich 2.000 kg MTOW unbeschadet ihrer Sitzplatzanzahl.

„**Großraum-Luftfahrzeug (WIDE-BODY AIRCRAFT)**“ ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

„**Höchstabfluggewicht (MTOW)**“ des LFZ gemäß den LFZ Dokumenten.

„**Innerösterreichischer Flugverkehr**“ sind alle durch ein österreichisches Luftverkehrsunternehmen im Rahmen seiner Flugstreckenbewilligung zur Durchführung eines Fluglinienverkehrs abgewickelten Flüge ausschließlich zwischen österreichischen Flughäfen zu verstehen.

„**Internationale Flüge**“ sind jene Flüge, die entweder im gewerbs- bzw. nichtgewerbsmäßigen Verkehr die Grenze zwischen der Republik Österreich überschreiten und entweder der Start oder die Landung im Ausland erfolgt.

„**Ladung**“ darunter versteht man: Passagiere, Gepäck, Fracht und Post inklusive Ballast.

„**Luftfahrtbeförderungsunternehmen**“ sind Luftfahrtunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen (§ 101 Z.2 LFG).

„**Luftfahrtbehördliche Aufgaben**“ sind:

- Flüge zur Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß LFG,
- Flüge gemäß § 119 (e) LFG,
- Funkmessflüge,
- Flüge zur Festlegung der Anflug- und Landeverfahren,
- Flüge der Flugunfalluntersuchungsstelle gemäß FIUG,
- Flüge des Such- und Rettungsdienstes gemäß ZSRV

Einsatzflüge werden gemäß § 145 LFG gleich behandelt.

„**Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist**“ sind die im LFZ-Register eingetragenen LFZ der österreichischen Bundesbehörden bzw. Dienststellen.

„**Nationale Flüge**“ sind jene Flüge im gewerbs- bzw. nichtgewerbsmäßigen Verkehr bei denen sowohl der Start als auch die damit verbundenen Landungen in Österreich stattfinden.

„**Notfall**“ ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit, oder Tod eines Passagiers, technische Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

„**Passagierflugzeug (PASSENGER AIRCRAFT)**“ ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftfahrtgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitpersonen einer Frachtsendung sind.

„**Prüfflüge**“ sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des LFZ oder der Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

„**Regionalverkehr**“ sind Linienflüge von und nach SZG mit Flugzeugen bis max. 125 Sitzplätzen und max. 59 t (entspricht den Tarifgruppen I – 4), sofern die durchführende Fluggesellschaft mehr als 750 Flüge (Landungen) in dieser Verkehrsart durchführt. Eine weitere Eingrenzung erfolgt durch die Flugzeit und die Distanz des Zielflughafens. Die Definition erfolgt unter Berücksichtigung objektiver Kriterien durch den Salzburg Airport. Der ermäßigte Tarifsatz für den Regionalverkehr wird nur für den Landegrundtarif und den Passagiertarif, nicht aber für den Infrastrukturtarif gewährt.

„**Rettungsflüge**“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit.

„**Schulungsflüge**“ sind Flüge zu Ausbildungszwecken, gemäß ZLPV bzw. ZP-Erlass unter Aufsicht eines Fluglehrers.

„**Technische Landung**“ ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt. Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

„**Tarife**“ sind jene Gebühren, die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid gemäß § 74 Abs. 3 und § 68 Abs. 2 LFG, gemäß § 20 der Zivillugplatz-Betriebsordnung und § 10 Abs. 2 FBG festgelegt werden.

„**Transferfluggäste**“ sind jene Fluggäste, deren Flugnummer während eines Bodenaufenthaltes wechselt und die unter Benützung der Einrichtungen des Flughafens meist auch physisch das Flugzeug wechseln.

„**Transitflüge**“ sind jene Linienflüge, die von einem österreichischen Flughafen kommend über den Salzburg Airport geführt einen ausländischen Flughafen zum Ziel haben (-et vice versa).

„**Transit Fluggäste**“ sind Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

„**Veränderung der Ladung**“ ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post, etc.).

4. Hinweise zu sonstigen Gebühren

1. An- und Abfluggebühr (Austro Control)

Bei Anfragen bezüglich der An- bzw. Abfluggebühren kontaktieren Sie bitte:

<p style="text-align: center;">Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH A – 1030 Wien, Schnirchgasse 11 Fax: + 43 – 5 – 1703 – 9416 Kontakt für Airlines beginnend mit den Buchstaben A – H: Tel.: + 43 – 5 – 1703 – 9414 Email: angelika.niedl@austrocontrol.at Kontakt für Airlines beginnend mit den Buchstaben I – Z: Tel.: + 43 – 5 – 1703 – 9417 Email: michael.mikulasch@austrocontrol.at</p>

Die An- bzw. Abfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Gebührenordnung der Salzburger Flughafen GmbH und wird durch Austro Control in Rechnung gestellt.

Bei Barzahlung der Flughafentarife und -entgelte wird diese An- bzw. Abfluggebühr durch die Salzburger Flughafen GmbH im Namen und Auftrags der Austro Control in Rechnung gestellt, eingehoben und an diese abgeführt.

2. Schedule Coordination Service Fee (SCA Schedule Coordination Austria)

Gemäß Luftfahrtgesetz §142 in der Fassung BGBl.98/2005 vom 11. August 2005 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen bzw. Luftfahrzeugehalter für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeitnischen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der „Schedule Coordination Service Fee“ erfolgt im Namen der SCA Schedule Coordination Austria GmbH durch die Salzburger Flughafen GmbH, welche diese Gebühr an die SCA Schedule Coordination Austria GmbH abführt.

Die Entrichtung der „Schedule Coordination Service Fee“ an die Salzburger Flughafen GmbH unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Tarifentrichtung gemäß II.1.2 dieser Gebührenordnung.

Bei Anfragen bezüglich der „Schedule Coordination Service Fee“ kontaktieren Sie bitte:

<p style="text-align: center;">SCA Schedule Coordination Austria GmbH Objekt 610 A-1300 Wien Flughafen Tel.: +43 1 7007 23600 Fax: +43 1 7007 23615 Email: info@slots-austria.com</p>

Die "Schedule Coordination Service Fee" ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Gebührenordnung.

3. Sicherheitsbeitrag (Republik Österreich)

Gemäß Luftfahrtsicherheitsgesetz § 13, Abs. 1, BGBl. 824/1992 idgF, hat jedes Luftbeförderungsunternehmen für jeden vom Flughafen Salzburg abfliegenden Passagier – sofern keine Ausnahmeregelung besteht – einen **Sicherheitsbeitrag** in der Höhe von **EUR 8,00**, für jeden Transferpassagier in Höhe von **EUR 4,00**, zu entrichten, **der vom Flugplatzhalter an die Republik Österreich abzuführen ist**. Die Entrichtung des Sicherheitsbeitrages an die Salzburger Flughafen GmbH unterliegt den Zahlungsmodalitäten gemäß II.1.2 dieser Gebührenordnung.

4. Kosten für Betriebszeitenerweiterung

Für die aufgrund einer gesonderten Anforderung erfolgte Bereitstellung von erforderlichen Einrichtungen und Personal außerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 ZFBO für den Ziviflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten ist pro angefangene ¼ Stunde – unabhängig von anderen Tarifen und Entgelten – ein Pauschalentgelt gemäß Einzelleistungsliste (siehe Anlage II, 5.) zu entrichten.

Gemäß Bescheid Zahl 60.521/24-8/97 vom 20.10.1997 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind die Betriebszeiten mit 06.00 - 23.00 Uhr Ortszeit festgesetzt.

Unabhängig von den vorgenannten Tarifen wird bei bestellter Betriebszeitenerweiterung der von der Austro Control GmbH in der jeweils gültigen Höhe vorgeschriebene Kostenersatz für den vorgenannten Zeitraum vom Ziviflugplatzhalter an den Flughafenbenutzer weiterverrechnet. Auf jeden Fall sind Flugsicherungskosten dann zu bezahlen, wenn sie anfallen.

II. TARIFE

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Festlegung der Tarife

Tarife sind jene Gebühren, die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid gemäß den gesetzlichen Grundlagen genehmigt werden. Zur Höhe der Tarife siehe Anlage II, 2. dieser Gebührenordnung.

2. Tarifentrichtung

Für die Entrichtung der Tarife haften als Gesamtschuldner

- im Linien- und Bedarfsflugverkehr grundsätzlich der Flugdurchführende entsprechend der Flugnummer bzw. bei deren Fehlen entsprechend den Angaben im Flugplan
- der Luftfahrzeughalter gemäß § 13 LFG und
- die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeuges so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist.

Bei „Code-Sharing-Flügen“ ist für die statistische Erfassung aller abfliegenden Passagiere und Entrichtung der jeweils zutreffenden Tarife die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet, deren Code vor der Flugnummer an erster Stelle steht.

Eine sich daraus ergebende Rückverrechnung zwischen der flugdurchführenden Luftverkehrsgesellschaft und Ihre(s)r Code-Share-Partner(s) hat durch die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft zu erfolgen.

Die Verrechnung der Tarife erfolgt ausschließlich in EURO.

Sämtliche Tarife verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer = MWSt.).

Die Tarife sind sofort fällig und in bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters. Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, etwaige Sicherheiten, wie z.B. Bankgarantien, Gelddepots, Haftungsübernahmen oder Vorauszahlungen vor Leistungserbringung zu fordern.

Wird dieser Fälligkeits-Zeitpunkt überschritten, so sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 352 UGB zuzüglich aller Mahn-, Anwalt- und Inkassokosten vom Zahlungsverpflichteten zu entrichten.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit deren Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,
- über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt,
- der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, eine Bonitätsauskunft des Kunden einzuholen.

3. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Der Erfüllungsort ist der Flughafen Salzburg. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg.

Auf die aus dieser Tarifordnung sich ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht Anwendung. Von den Bedingungen dieser Tarifordnung abweichende Konditionen bedürfen vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

2. Tarife - Erläuterungen

1. Landetarif

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlagen), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parktariffreien Zeit, für das Ein- und Auswinken des LFZ, für das Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze bei LFZ ist ein Tarif zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Bodenberührung des LFZ am Salzburg Airport. Flüge, die während der Betriebszeiten des Salzburg Airport durchgeführt werden, sind auch dann gebührenpflichtig, wenn keine Landung bzw. Bodenberührung des LFZ erfolgt („LAPPs - low approaches“), aber trotzdem die Infrastruktur des Flughafens im Rahmen der Betriebsbereitschaft in Anspruch genommen wird. Die Flüge werden in der Abflug- und Landeliste der Flugsicherung (Austro Control) als solche erfasst und an den Salzburg Airport weitergeleitet.

Für die Feststellung der in der Tarifübersicht angeführten Bemessungsgrundlagen hat der Flugdurchführende, der Luftfahrzeughalter, das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung (z.B. AFM) zu stellen.

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Landetarif bildet das Höchstabfluggewicht (MTOW).

2. Passagiertarif

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste ist ein Tarif zu entrichten. Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung für die Tarifhöhe maßgebenden Bemessungsgrundlagen hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Passagiertarif bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

In die Bemessungsgrundlage sind nicht einbezogen:

- Kinder unter zwei Jahren.
- Transit-Fluggäste, die im Rahmen eines technischen LFZ-Gebrechens verbunden mit einem LFZ-Wechsel die Fluggastabfertigungsgebäude und ihre Einrichtungen benützen.
- Fluggäste, die mit einem LFZ der Gewichtsklasse A befördert werden.
- Personal von Luftverkehrsunternehmen auf Dienstreise mit einem Freiflugschein sowie Personen mit einem Government Request-Status, verbunden mit einer 100%-igen Befreiung vom Flugscheinpreis.
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobungs- und Prüfflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.
- Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanzsätzen in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B. Ärzte, Sanitätspersonal).
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

3. PRM-Tarif

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (Passengers with Reduced Mobility) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafenutzern ein Tarif eingehoben.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden PRM - Tarif bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem Passagiertarif als Zusatztarif eingehoben. (siehe oben „Passagiertarif“)

4. Parktarif

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Tarif zu entrichten. Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

Für ständig am Flughafen abgestellte Luftfahrzeuge kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mit dem Zivilflugplatzhalter ein gesonderter Vertrag über einen garantierten Abstellplatz mit Befestigungsmöglichkeiten für das abgestellte LFZ abgeschlossen werden.

5. Infrastrukturtarif

Die Fluggesellschaften/Luftfahrzeughalter haben für die Nutzung der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen“ bei jeder Abfertigung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Salzburg ein Nutzungsentgelt gemäß § 10 Abs. 2 FBG an den Flughafen zu entrichten.

Zur Definition der „Zentralen Infrastruktur“ des Salzburg Airport siehe Punkt II.3 dieser Gebührenordnung.

Auf den Infrastrukturtarif ist der Regionaltarif nicht anwendbar.

Es wird grundsätzlich zwischen luft- und landseitigem Infrastrukturtarif unterschieden.

Beim luftseitigen Infrastrukturtarif erfolgt die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Tarifgruppe nach dem Kriterium der Sitzplatzanzahl und nach dem MTOW. Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe. Bei der Zuordnung der Luftfahrzeuge zu den Tarifgruppen wurde auch der intern ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Bei der Ermittlung des landseitigen Infrastrukturtarifs wird die Anzahl der abfliegenden Passagiere herangezogen. Es gelten jene Bestimmungen, die auch für die Ermittlung des Passagiertarifes gelten.

3. Definition der zentralen Infrastruktureinrichtungen

1. Leistungsposition: Einrichtungen zum Lotsen

Diese Tätigkeit wird aufgrund der betrieblichen Situation und aufgrund eines Vertrages mit der Austro Control GmbH als „Zentrale Infrastrukturleistung“ erbracht.

2. Leistungsposition: Ver- und Entsorgungssysteme

Fäkalien

a) Fäkalienfüllstation

Bereitstellung von:

- Fäkalienwagenabstellflächen im Betriebsgebäude
- Wasserversorgungsanschluss
- Lagertank für Desinfektionsmittel (formaldehydfrei)
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Entnahmestelle für Desinfektionsmittel mit Schlauch und Schlauchrolle
- Füllpumpe für Lagertankbefüllung

b) Fäkalientleerungsstation

Bereitstellung von:

- Fäkalienwagenabstellflächen im Freien
- Fäkalientleerungsstelle mit Einlaufschacht in das Abwassersystem
- Fäkalientankreinigung (Waschplatzeinrichtung)
- Kanalleitungen zur Fäkalienhebeanlage

c) Fäkalienentsorgungsfahrzeuge

Bereitstellung von:

- 2 Fäkalienentsorgungsfahrzeugen

Durchführung von Wartung und Instandhaltung sowie

- Wasserverbrauch inkl. Kanalgebühr
- Desinfektionsmittel formaldehydfrei
- Energiekosten: Beleuchtung, elektrische Energie und KFZ-Dieserverbrauch

Frischwasser

a) Frischwasserstation

Bereitstellung von:

- Frischwasserwagenabstellfläche im Betriebsgebäude
- Dosierschrank
- Wasserversorgungsanschluss
- Systemtrenner
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Membrandosierpumpe
- Ansetzbehälter
- Impflanze
- Wasserzähler mit Kontaktwerk
- Entnahmestellenschrank
- Entnahmestelle mit Schlauch und Kontrollmessbehälter
- Trinkwasserentleerungsstelle mit Kanalanschluss
- Schrank für Arbeitsschutzrüstung und für Lagerbehälter
- Photometrisches Wasseranalysegeräte mit digitaler Messwertanzeige

b) Frischwasserfahrzeug samt Personal

Bereitstellung von:

- 2 Frischwasserversorgungsfahrzeugen

Bereitstellung von:

- Wartungs- und Instandhaltungsleistungen
- Elektrischer Energie
- Wärme
- Wasser
- Anschluss an das öffentliche Kanalnetz

c) Zentrale Abfallsammeleinrichtung und Umweltkontrolle

Bereitstellung von:

- Überdachtem Müllabstellplatz

- 2 Müllinseln (getrennte Behälter für einzelne Wertstoffe – bzw. Abfallarten)
- Müllpresse samt Personal
- Systemen des nach dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes zugelassenen Typs und vertragliche Vereinbarungen mit einem autorisierten Abfallentsorger

Der Salzburg Airport hat ein Mülltrennungskonzept installiert. Die stichprobenartige Kontrolle der Luftfahrzeuge hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mülltrennung ist ein integraler Bestandteil dieses Konzeptes und stellt daher eine Aufgabe der Zentralen Infrastruktur dar. Der Salzburg Airport hat seit dem Jahr 2001 ein Umweltkontrollsystem EMAS (Environmental Audit System) installiert. Weiters unterliegt der Salzburg Airport den gesetzlichen Auflagen der Mülltrennung.

3. Leistungsposition: Gepäckfördersysteme samt Gepäckzentrale

a) Sortiereinrichtungen für abgehendes Gepäck (Abflug)

Bereitstellung von:

- Sortierhalle
- Sammel- und Sortierbänder
- Sperrgutband
- Gepäckgewichtsüberprüfungsanlagen (EDV)
- Gepäcksortierung für abgehendes Gepäck
- Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zur Gebäudekante der Gepäcksortierhalle

b) Gepäckausgabeeinrichtungen (Ankunft)

Bereitstellung von:

- Überdachtem Flugdach für die Ablademanipulation
- 3 Gepäckausgabebänder
- Buspierzubehälter
- anteilige Flächen der Ankunftshalle für die Gepäckausgabebänder

4. Leistungsposition: Lager- und Befülleinrichtungen für Flugzeugenteisungsmittel

Bereitstellung von:

- Fläche für Lagereinrichtung im Betriebsgebäude
- Lager- und Befülleinrichtungen (die Einrichtung besteht aus einem beheizten Vorratsbehälter für Flugzeugenteisungsmittel mit einem Volumen von 100.000 Litern)
- Aufheizbehälter für Wasser (Auffüllung 4.750 Liter)
- Pumpen- und Befülleinrichtungen für die Enteisungsfahrzeuge
- Auslaufsicherungswanne (zum Schutz vor auslaufendem Enteisungsmittel ist die gesamte Anlage in einer Wanne untergebracht)
- anteilige Fläche in der Geräteunterstellhalle für Befülleinrichtung

5. Leistungsposition: Check in Einrichtungen

Bereitstellung von:

- 26 Check in Schalter in Terminal 1 sowie 12 Check in Schalter in Terminal 2 samt notwendigen Wiege- und Fördereinrichtungen
- 3 Ski Check in Schalter
- Transfer- und Verspätungsschalter

Sämtliche oben angeführte Infrastruktureinrichtungen werden vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

4. Befreiungen und Ermäßigungen

1. Allgemeines

Für die angeführten Tarifarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Tarifes entsteht mit dem Nachweis der an die jeweilige Tarifart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Tarifart nur für eine, nicht für mehrere Möglichkeiten, in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für den dafür vorgesehenen Tarif Gültigkeit.

2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Der Satz der Befreiung (= 100 % Ermäßigung) wird für jede Tarifart in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Tarifsumme ermittelt. Diejenigen Tarifarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen "0" bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Tarif anwendbar ist, mit dem Zeichen "-" ausgewiesen.

Tarifarten:

- Landetarif (Landing Fee)	=	LF
- Passagiertarif (Passenger Service Fee)	=	PSF
- Parktarif (Parking Fee)	=	PF
- Infrastrukturtarif (Infrastructure Fee)	=	ISF

Der **Ermäßigungssatz** beträgt pro Tarifart:

	Art d. Befreiung od. Ermäßigung	LF bis 5 t	LF ab 5 t	PSF	PF	ISF
1.	LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist, in Ausübung behördlicher Agenden	50	50	-	100	100
2.	LFZ in Ausübung:					
2.1.	luftfahrtbehördlicher Aufgaben	100	100	100	0	100
2.2.	von Einsatzflügen gemäß § 145 LFG	100	100	-	0	100
2.3.	von Rettungsflügen (primär)	50	50	-	0	50
2.4.	von Ambulanzflügen	0	0	0	0	0
3.	LFZ von Luftbeförderungsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge	50	50	0	0	100
4.	LFZ bei:					
4.1.	Notfällen	50	50	50	0	50
4.2.	Bombenalarm	50	50	0	0	50
4.3.	Technischer Landung	50	50	0	-	50
4.4.	Rücklandung innerhalb einer Stunde	100	100	-	0	50
4.5.	Rücklandung über einer Stunde	-	-	-	0	50
4.6.	Rücklandung und Umladung auf neu einzufliegendes Ersatz-LFZ:					
4.6.1.	Rückgelandetem LFZ innerhalb einer Stunde	100	100	-	0	50
4.6.2.	Rückgelandetem LFZ über einer Stunde	0	0	-	100	50
4.6.3.	Eingeflogenen Ersatz-LFZ	0	0	-	0	50
4.7.	Positionsflüge	-	0	0	0	-
5.	LFZ um Zwecke der Ausbildung in der Allgemeinen Luftfahrt zum/zur:					
5.1.	Erwerb eines Privat-/Berufspilotenscheines	50	50	-	0	100
5.2.	Erweiterung eines 5.1. genannten Scheines	50	50	-	0	100
6.	LFZ, die weniger als vier Stunden abgestellt sind	-	-	-	100	0
7.	Passagiertarif für die Allgemeine Luftfahrt (ausgenommen gewerbliche Luftfahrt): Fluggäste in LFZ bis 2 t	0	-	100	0	100

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 5. gelten nur im Rahmen eines österreichischen Ausbildungsunternehmens, welches eine entsprechende luftfahrtbehördliche Ausbildungsbewilligung für den Flughafen Salzburg hat.

Ermäßigungen nach den Punkten 2., 3., 4.3. bis 4.6. und 5. haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Flugplatz-Betriebsleiter gemeldet wurden und insbesondere zwecks Verrechnung die Meldung der Flugart nach den Punkten 3. und 5. dem Zivilflugplatzhalter unter Bekanntgabe der für die Ausbildung relevanten Daten (Luftbeförderungsunternehmen, Zivilluftfahrerschule, LFZ, Fluglehrer) zugemittelt wird.

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3. gelten nur, wenn die Flüge lediglich der Einweisung der Besatzung dienen. Für über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Schul- und Trainingsprogramme sowie bei Verpflichtung eines Luftbeförderungsunternehmens seine Schul- und Trainingsflüge ausschließlich auf diesem Zivilflugplatz durchzuführen, können mit dem Zivilflugplatzhalter gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Bei einer im Individualvertrag konkret zu vereinbarenden Sonderregelung kann ab einer Bewegungszahl von >15 % der Gesamtbewegungen eine Bonifikationsvereinbarung getroffen werden.

III. ENTGELTE

I. Durchführung der Bodenverkehrsdienste

Infolge der Inanspruchnahme der Abfertigungsleistungen durch die Luftverkehrsgesellschaft, kommt ein Vertragsverhältnis mit dem Salzburg Airport zustande. Zusätzlich kann ein Abfertigungsvertrag zwischen dem Salzburg Airport und der Luftverkehrsgesellschaft geschlossen werden.

Der Salzburg Airport führt für die Flugzeugabfertigung die in Anlage I (Grundleistungsverzeichnis) aufgeführten Bodenverkehrsdienste im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten durch.

Auf Anforderung führt der Salzburg Airport auch solche, für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht in Anlage I aufgeführt sind (Anlage II, 5./Einzelleistungen). Solche Einzelleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

Der Salzburg Airport erbringt die in oben aufgeführten Leistungen nach üblichem Standard und mit geschultem Personal. Der Salzburg Airport ist berechtigt sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Der Salzburg Airport behält sich vor, gegebenenfalls durch Abfertigungsvorschriften der Luftverkehrsgesellschaften hervorgerufene, und über den üblichen Standard hinausgehende Leistungen, entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Einzelleistungen zu berechnen.

Die Luftverkehrsgesellschaften und der Salzburg Airport unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Durchführung des Bodenverkehrsdienstes und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.

Die Luftverkehrsgesellschaft wird den Salzburg Airport mit den Informationen und Anweisungen versehen, die für eine ordnungsgemäße Leistung notwendig sind. Der Salzburg Airport wird im Bedarfsfalle von der Luftverkehrsgesellschaft entsprechende Informationen und Anweisungen anfordern. Der Salzburg Airport wird Informationen, die in den Flugunterlagen der Luftverkehrsgesellschaft enthalten sind, nur mit deren Einverständnis weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

2. Standard der Bodenverkehrsdienste

Die Bodenverkehrsdienste werden nach den am Salzburg Airport üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

Der Salzburg Airport wird die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter der Luftverkehrsgesellschaft und des Salzburg Airport werden bei Bedarf anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste gemeinsam besprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten der Luftverkehrsgesellschaft mit einzubeziehen.

Für die Abfertigung von sperrigen Gütern oder außergewöhnlicher Fracht, die über den normalen Leistungsstandard (Anlage I/Grundleistungsverzeichnis) hinausgeht, ist es zwingend erforderlich, dass der Salzburg Airport von der Luftverkehrsgesellschaft rechtzeitig informiert wird. Beide Seiten werden sich dabei gegenseitig beraten und unterstützen. Der Aufwand für diese Abfertigungen wird separat berechnet (Anlage II, 5./Einzelleistungsverzeichnis).

3. Leistungen der Bodenverkehrsdienste

1. Planmäßige Flüge

Der Salzburg Airport verpflichtet sich, für planmäßige Flüge der Luftverkehrsgesellschaft auf dem Flughafen Salzburg die in Anlage I (Grundleistungsverzeichnis) aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind solche, die mindestens 72 Stunden vor der Landung, dem Salzburg Airport (Betriebsleitung) gemeldet werden.

Damit der Salzburg Airport die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann, ist die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet, den Salzburg Airport so rechtzeitig wie möglich über die Zahl der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählt der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Ankomst- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet sich ferner alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich dem Salzburg Airport mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankomst und den Ausfall von Flügen. Fallen bei Verspätungen und Streichungen über die Öffnungszeiten des Flughafens hinausgehende Wartezeiten an, so werden diese gesondert berechnet.

2. Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge

Der Salzburg Airport wird die Bodenverkehrsdienste auch für andere als planmäßige Flüge, die von der Luftverkehrsgesellschaft oder in ihrem Auftrag auf dem Salzburg Airport durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen – im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten – baldmöglichst erbringen. Die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

3. Priorität

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Luftverkehrsgesellschaften, so behält sich der Salzburg Airport das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

4. Dokumente für die Bodenverkehrsdienste

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste wird die Luftverkehrsgesellschaft dem Salzburg Airport Dokumente und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

5. Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)

In Notfällen (Notlandungen, Unfall) wird der Salzburg Airport unverzüglich, auch ohne Anweisung der Luftverkehrsgesellschaft abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes

Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Die Luftverkehrsgesellschaft wird dem Salzburg Airport die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

6. Abfertigung an Feiertagen

Derzeit wird an Sams-, Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nacht kein gesonderter Zuschlag eingehoben.

7. Getrennte Abfertigung

Wenn Landung und Start eines Flugzeuges nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.), kann ein Zuschlag von 20% des Abfertigungsentgeltes für getrennte Abfertigung eingehoben werden.

Der unmittelbare Zusammenhang ist nicht mehr gegeben, wenn zwischen Landung und Start des Flugzeuges mehr als 4 Stunden liegen.

8. Technische Landung

Bei technischer Landung werden nur 50% des Abfertigungsentgeltes berechnet (ohne Frachtverladung).

9. Wieder- oder Teilentladung abgefertigter Flugzeuge

Muss nach abgeschlossener Beladung eine Wieder- oder Teilentladung erfolgen, wird die dadurch bedingte Mehrarbeit durch einen Zuschlag von 50% auf das Abfertigungsentgelt berechnet.

10. Transitflüge

Bei Transitflügen im Hub-Verkehr werden 60% des jeweiligen Abfertigungsentgeltes berechnet.

11. Wartezeit

Bei Bereitstellung von Personal außerhalb der normalen Betriebszeit des Flughafens wird die Zeit bis eine viertel Stunde vor Landung oder Start des abzufertigenden Flugzeuges als Einzelleistung nach Arbeitsstunden berechnet. Kommt in diesen Fällen eine Abfertigung nicht zustande, werden 50% des Abfertigungsentgeltes berechnet.

12. Aggregatbenutzung

Das Stromversorgungsgerät wird bei jeder Abfertigung bis zu 60 Minuten kostenlos zur Verfügung gestellt; darüber hinaus erfolgt die Berechnung als Sonderleistung.

13. Frachtflugzeuge und Postabfertigung

Für Fracht und Postflugzeuge wird das Abfertigungsentgelt auf Anfrage kalkuliert.

4. Entgelte

Für die Durchführung der in Anlage I normierten Bodenabfertigungsdienste (Grundleistungsverzeichnis) durch Salzburg Airport ist ein Entgelt zu entrichten.

Luftfahrzeuge ab einem MTOW von 10 Tonnen sind jedenfalls einer Abfertigung zu unterziehen.

Für diese vom Salzburg Airport durchgeführten Leistungen sind die Abfertigungsentgelte gem. I als Pauschalbeträge unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang zu entrichten.

Für zusätzliche Dienste, die nicht in Anlage I enthalten sind, aber von der Luftverkehrsgesellschaft in Anspruch genommen worden sind, ist ein Entgelt gemäß Anlage II, 5. (Einzelleistungsverzeichnis) zu entrichten.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung des Salzburg Airport gestattet.

Sofern die Entgelte nicht § 6 Abs.1 Z.2 iVm § 9 Abs. 2 UStG 1994 entsprechen, hat die Luftverkehrsgesellschaft die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

5. Stornierung einer Abfertigungsleistung

Wird ein bereits für die Abfertigung angemeldeter Flug weniger als 36 Stunden vor der geplanten Durchführung gestrichen, so gilt dies als Stornierung der Abfertigungsleistung, wofür eine Stornogebühr in Höhe von 50% der jeweiligen Entgelte zu entrichten ist, soweit bereits Leistungen erbracht wurden bzw. Kosten entstanden sind. Eine Absage des Fluges im Fall von höherer Gewalt gilt nicht als Stornierung.

6. Anpassung der Entgelte

Der Salzburg Airport hat das Recht, die Abfertigungsentgelte entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen erfolgen jährlich mit 1. April und wird auf der Homepage des Salzburg Airport <www.salzburg-airport.at> veröffentlicht. Anderenfalls werden diese den Luftverkehrsgesellschaften 60 Tage vor Inkrafttreten mitgeteilt.

7. Zahlungsmodalitäten

Die Entgelte verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer = MWSt.) und sind vor dem Start in EURO zu entrichten. Sofern die Entgelte nicht § 6 Abs. 1 Z.2 iVm § 9 Abs. 2 UStG 1994 entsprechen, hat der Schuldner die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Von einer sofortigen Zahlung kann nur abgesehen werden, wenn die Luftverkehrsgesellschaft

- eine Vorauszahlung oder
- eine Bürgschaft bzw. Deponat

- und/oder regelmäßige Abschlagszahlungen

geleistet hat.

In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich. Die Rechnungen sind nach Erhalt kosten- und spesenfrei in EURO zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank gem. § 362 UGB zuzüglich aller Mahn-, Anwalts- und Inkassokosten berechnet. Liegt ein Zahlungsverzug vor, hat der Salzburg Airport das Recht, die Flugzeugabfertigung zu unterbrechen oder vollständig zu verweigern.

Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, eine Bonitätsauskunft des Kunden einzuholen.

Jede Auslage, die von Salzburg Airport für die Luftverkehrsgesellschaft getätigt wird, ist von der Luftverkehrsgesellschaft in der Höhe der anfallenden Kosten zuzüglich eines Verrechnungszuschlages von 15 % zu ersetzen.

8. Haftung

Über alle im Flugzeug oder an der Ladung festgestellten Schäden wird die Luftverkehrsgesellschaft sofort unterrichtet, unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt.

Der Salzburg Airport haftet nicht für Schäden, die die Luftverkehrsgesellschaft erleidet, oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaft erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den vom Salzburg Airport zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Salzburg Airport, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Die Luftverkehrsgesellschaft stellt den Salzburg Airport frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den vom Salzburg Airport übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Salzburg Airport, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen begründet.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Luftverkehrsgesellschaft gegenüber ihren Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht nachkommen kann.

Die Haftung des Salzburg Airport geht unbeachtlich dieser Regelungen jedenfalls nicht über die Bestimmungen des Artikel 8 IATA Standard Ground Handling Agreement 2004 hinaus.

Es gelten folgende Haftungslimits gemäß Artikel 8.5 IATA Standard Ground Handling Agreement 2004 und den Industriestandards:

Limit (USD)	LFZ-Typen
Jets	
1.000.000	B747, B757, B767, B777, DC-10, MD11, A300, A310, A330, A310, A330, A340,
750.000	B717, B737 Series, MD80 Series, MD90 Series, A320 Series
500.000	BAE146 (AR8/AR100), Embraer 170, Embraer 190, sämtliche nicht angeführte Airline Jets
250.000	Embraer 145, Canadair RJ
75.000	Cessna Citation, Fan Jet Falcon, Learjet 35/60, Dessault Falcon 20 F
50.000	Embraer 120
1 % des LFZ-Werts, mind. 50.000	andere nicht angeführte Business Jets
Turboprops	
100.000	Fokker 50, F27, FH-227, ATR42, ATR72, Saab SF340, Saab 2000, DHC7, DHC8, BAe ATP, Shorts SD330, Shorts SD 360
50.000	Embraer Brasilia-Dornier Do-228, Kingair 350, Jetstream 41
25.000	DHC 6, Piper PA 31T, Swearing Metro, King Air Cessna Conquest, Jetstream 31, Embraer Bandeirante
1 % des LFZ-Werts, mind. 5.000	leichte zwei-motorige Propeller LFZ
1 % des LFZ-Werts, mind. 2.500	leichte ein-motorige Propeller LFZ
Helikopter	
5 % des LFZ-Werts, max. 100.000	alle

9. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

Diese Geschäftsbedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Republik Österreich, ausgenommen das UN-Kaufrecht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Salzburg.

ANLAGE I – GRUNDLEISTUNGSVERZEICHNIS DER BODENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

I. Abfertigungsleistungen Passagierflugzeuge

Die Leistungserbringung entspricht den Empfehlungen des IATA Standard Ground Handling Agreement (SGHA) 2004 unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten. Die Nummerierung bezieht sich auf die Leistungsbeschreibung des SGHA 2004.

Verbindlich für den Leistungsumfang, den der Bodenverkehrsdienst des Salzburg Airport erbringt, ist die nachfolgende Definition der Leistungsinhalte, welche mit Ramp Handling Charge (**RHC**) und Traffic Handling Charge (**THC**) gekennzeichnet sind.

Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden.

Alle Leistungen, die über das Grundleistungsverzeichnis hinausgehen sind Einzelleistungen, die mit Single Service (**SS**) gekennzeichnet sind und gemäß Einzelleistungsverzeichnis (Anlage II, 5.) berechnet werden bzw. bedürfen einer gesonderte Vereinbarung.

Bei den Leistungen, die nachfolgend mit **ISF** gekennzeichnet sind, handelt es sich um Infrastrukturleistungen. Bei solchen, die mit **PSF** (Passenger Service Fee), **LF** (Landing Fee) oder **PF** (Parking Fee) gekennzeichnet sind, handelt es sich um Tarife. **SEC** steht für Sicherheitsleistungen, die bereits aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erbracht werden müssen, **HC** für das Hangarentgelt.

Leistungen, die nachfolgend mit „**X**“ gekennzeichnet sind, werden am Salzburg Airport nicht erbracht.

Textelemente, die *kursiv* hinterlegt sind, weichen vom IATA Standard Ground Handling Agreement 2004 ab.

Sekt. I REPRÄSENTATION, VERWALTUNG UND ÜBERWACHUNG	
	I.1. Allgemeines
X	I.1.1
	a) Bereitstellung oder
	b) Veranlassung der Bereitstellung
	von Garantien und Bürgschaften zur Erleichterung der Aktivitäten der LVG
THC	I.1.2. Kontaktnahme mit den lokalen Behörden
THC	I.1.3. Bekanntgabe, dass Salzburg Airport als Abfertigungsagent für die LVG fungiert
THC	I.1.4. Erteilung von Informationen über die Flugbewegungen der LVG an alle Interessenten
	I.2. Administrative Aufgaben
THC	I.2.1. Festlegung und Einhaltung lokaler Verfahren
THC	I.2.2. Ergreifung von Maßnahmen bezüglich aller an die LVG gerichteten Mitteilungen
THC	I.2.3. Vorbereitung, Weiterleitung und Ablegen von Berichten/Statistiken/Dokumenten und Durchführung anderer administrativer Aufgaben (<i>nur Berichte über Verspätungen und Unregelmäßigkeiten</i>)
THC	I.2.4. Pflege der Handbücher, Rundschreiben usw. der LVG im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienste (<i>Abfertigungsdienste</i>)
X	I.2.5.
	a) Überprüfung
	b) Unterzeichnung
	c) Versand
	von Rechnungen, Bestellungen, Abfertigungsgebührrrechnungen, Arbeitsaufträgen im Auftrag der LVG
X	I.2.6. Rechtswirksame Zahlungen im Namen der LVG, insbesondere:
	a) Flughafen-, Zoll-, Polizei- und andere Gebühren, die in Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen stehen
	b) Kosten für die Bereitstellung einer Bankgarantie
	c) Barauslagen, Unterbringungs-, Transportkosten, etc.
	I.3. Überwachung und /oder Koordination von Abfertigungsleistungen, die von der LVG mit Dritten vereinbart wurden
SS	I.3.1.
	a) Überwachung
	b) Koordinierung

		von Bodenabfertigungsdiensten, die von der LVG mit Dritten vereinbart wurden
SS	1.3.2.	Gewährleistung, dass Dritte zeitgerecht über betriebliche Daten und Bedürfnisse der LVG informiert werden
THC	1.3.3.	Zusammenarbeit mit dem von der LVG bestimmten Vertreter
SS	1.3.4.	Überprüfen, ob Personal, Gerät, Material und Dienste der Dienstleister verfügbar und vorbereitet sind, um die Bodenabfertigungsdienste erbringen zu können
SS	1.3.5.	Empfang des Luftfahrzeuges bei der Ankunft und Zusammenarbeit mit der Besatzung
SS	1.3.6.	Entscheiden über Unregelmäßigkeiten
SS	1.3.7.	Überprüfung des Absendens von betrieblichen Mitteilungen
SS	1.3.8.	Aufzeichnung von Unregelmäßigkeiten und Benachrichtigung der LVG

Sekt. 2 PASSAGIERDIENSTE

	2.1.	Allgemeines
THC	2.1.1.	Erteilung von Informationen an die Passagiere bzw. Öffentlichkeit betreffend Ankunfts- bzw. Abflugszeit der Luftfahrzeuge sowie des Flughafenzubringerdienstes der LVG
THC	2.1.2.	Betreiben der Passagiere und ihres Gepäcks bei Flugunterbrechung, Transfer und Transit und Information der Passagiere über die auf dem Flughafen verfügbaren Dienste und Einrichtungen
	2.1.3.	Falls von der LVG verlangt,
	a)	Bereitstellung oder
	b)	Veranlassung der Bereitstellung von spezieller Ausrüstung, Einrichtungen und speziell ausgebildetem Personal, <i>falls vorhanden</i> , zur Unterstützung für:
THC(a)	1)	unbegleitete Minderjährige (UM)
THC(b)	2)	Behinderte
THC(b)	3)	VIPs
THC(b)	4)	Transitpassagiere ohne Visum (TWOVs)
THC(b)	5)	Abgeschobene
X	6)	Medizinische Spezialtransporte
X	7)	andere
THC	2.1.4.	Unterstützen der Passagiere bei Flugunterbrechungen, -verspätungen oder -absagen
THC	2.1.5.	Wo anwendbar, Vorkehrungen treffen für die Lagerung von Gepäck unter Zollverschluss (etwaige Gebühren sind vom Passagier zu bezahlen).
THC	2.1.6.	a) Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche seitens Kunden der LVG
X		b) Abwicklung solcher Ansprüche
	2.1.7.	Behandlung von verlorenen, gefundenen oder beschädigten Gegenständen
THC	a)	Annahme von Gepäcksunregelmäßigkeitsberichten
THC	b)	Eingabe der Daten in das Gepäckverfolgungssystem
THC	c)	Aufbewahrung von Gepäcksverfolgungsakten für eine vereinbarte Zeitdauer*
X	d)	Leisten von Zahlungen für Nebenausgaben
THC	e)	Vorkehrungen treffen für die Zustellung von verspätetem Gepäck an den Passagier
THC	f)	Abwicklung der Kommunikation mit den Passagieren
THC	2.1.8.	Bericht über alle bei der Passagier- und Gepäcksabfertigung beobachteten Unregelmäßigkeiten an die LVG
ISF (I)	2.1.9.	a) Bereitstellung oder
THC		b) Veranlassung der Bereitstellung von
THC	1)	Check-In-Schaltern,
THC	2)	Serviceschaltern/-pulten für andere Zwecke (<i>Transfer- und Verspätungsschalter = ISF</i>)
X	3)	Sonderwarteräumen (Lounge).
X	4)	Gepäckträgerdienste
X	5)	andere Dienste

SS	2.1.10.	Ausführung der folgenden Verkaufsaktivitäten im Auftrag der LVG
		<ul style="list-style-type: none"> a) Reservierungen b) Ausstellung von Transportdokumenten c) E-Ticketing
	2.2.	Abflug
THC	2.2.1.	Durchführen der Flugvorbereitung im Abfertigungssystem (<i>PNL in IATA Format</i>)
X	2.2.2.	Betreuung von Check-in-Automaten und
		<ul style="list-style-type: none"> 1) Bereitstellung oder 2) Vorkehrungen treffen für <ul style="list-style-type: none"> a) Lagerkontrolle b) Lagerergänzung c) Aufstellung d) Regelmäßige Wartung e) Service und Reparatur f) Sonstiges
	2.2.3.	Kontrolle und Sicherstellung,
THC		a) dass die Flugscheine für den Flug gültig sind, für den sie präsentiert werden. Diese Kontrolle beinhaltet nicht den Flugtarif
X		b) Kontrolle, dass die Flugscheine die vorgezeigt werden, nicht auf der schwarzen Listen der Industrie Flugschein-Service-Datenbank stehen. Dokumente, die auf der schwarzen Liste stehen, dürfen nicht eingelöst und sollen unverzüglich der LVG gemeldet werden
THC	2.2.4.	
		<ul style="list-style-type: none"> a) Kontrolle der Reisedokumente (Reisepass, Visa, Impfzeugnisse und andere Bestätigungen) für den betreffenden Flug, doch ohne jegliche Haftung für Salzburg Airport b) Eingabe der benötigten Passagier- und/oder Reisedokumentinformationen in das System der LVG und/oder das System der Behörden
THC	2.2.5.	
		<ul style="list-style-type: none"> a) Abwiegen und/oder Abmessen von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck b) Eintragen der Gepäcksdaten für <ul style="list-style-type: none"> 1) den ursprünglichen Flug 2) den/die Anschlussflug/-flüge.
THC	2.2.6.	Übergepäck
		<ul style="list-style-type: none"> a) Feststellen von Übergepäck b) Ausstellung von Übergepäcksscheinen c) Inkasso der Übergepäckgebühren (<i>gegen eine Kommission in Höhe von 9%</i>) d) Entnahme der entsprechenden Übergepäckabschnitte
THC	2.2.7.	Etikettieren von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck, für
		<ul style="list-style-type: none"> a) den ursprünglichen Flug b) den/die Anschlussflug/-flüge.
THC	2.2.8.	Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Gepäck von der Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle.
THC	2.2.9.	Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Sperrgepäck von der (<i>Sperr-</i>) Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle.
X	2.2.10.	Einhebung der Flughafen- und/oder anderer Servicegebühren von abfliegenden Passagieren.
THC	2.2.11.	
		<ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung der Sitzzuweisung oder Verwendung des Sitzauswahlsystems der LVG b) Ausgabe von Einsteigekarten

		c) Entnahme der entsprechenden Flugscheinabschnitte für
		1) den ursprünglichen Flug
		2) den/die Anschlussflug/-flüge (soweit EDV-technisch möglich)
	2.2.12.	Abwicklung von
THC		a) abgewiesenen Beförderungsleistungen
X		b) abgewiesenen Fällen der Entschädigung für Beförderungsleistungen
THC	2.2.13.	Leiten der Passagiere durch die Kontrollen zum Abflugsteig
	2.2.14.	Durchführung beim Flugsteig
X		a) Check-in
THC		b) Gepäckskontrolle
THC		c) Überprüfung der Reisedokumente (<i>keine Haftung des Handling Agent</i>)
X		d) Upgrades und Downgrades
X		e) Abwicklung der Stand-by-Liste
THC		f) Überprüfung des Handgepäcks
THC		g) Überwachung des Einsteigevorganges
THC		h) Vergleich der Passagieranzahl mit den Flugzeugdokumenten vor dem Abflug
X		i) sonstige Leistungen
	2.3.	Ankunft
X	2.3.1.	a) Durchführung oder
RHC		b) Veranlassung der Durchführung
		des Öffnen/Schließen der Flugzeugpassagiertüren.
THC	2.3.2.	Leiten der Passagiere vom Luftfahrzeug durch die Kontrollen
X	2.3.3.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung von
		1) Transferschalter/-verbindungsleistungen
		2) Wiedereinchecken des Gepäcks
X	2.4.	Abfertigung außerhalb des Flughafens
	2.4.1.	Information der Passagiere/Öffentlichkeit über die Ankunfts-/Abflugszeit
	2.4.2.	Empfang abfliegender Passagiere und Annahme deren Gepäcks
	2.4.3.	Durchführung der Passagier- und Gepäcksabfertigung wie in Punkt 2.1., 2.2. und 2.3. beschrieben.
	2.4.4.	Leiten der abfliegenden Passagiere zum Flughafenzubringerverkehr
	2.4.5.	Abfertigung der Passagiere, die vom Flughafen ankommen
	2.4.6.	Ausgabe des Gepäcks an Passagiere gemäß lokaler Verfahren
X	2.5.	Intermodaler Transport per Bahn, Straße oder Schiff
	2.5.1.	Abfertigung von abreisenden Passagieren und Gepäck
	2.5.2.	Durchführung der Passagier- und Gepäcksabfertigung, wie in Punkt 2.1., 2.2. und 2.3. beschrieben, indem "Schienen-, Straßen- oder Schiffstransport" für "Luftfahrzeuge" und "Flüge" und "Terminal" für "Flughafen" ersetzt wird, soweit dies anwendbar ist.
	2.5.3.	Leiten der abfliegenden Passagiere zum Zubringerdienst.
	2.5.4.	Verladen des Gepäcks auf den Zubringerdienst, wie dies vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen wird.
	2.5.5.	Abfertigung von ankommenden Passagieren und Gepäck vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur
	2.5.6.	Leiten der ankommenden Passagiere durch die Kontrollen zum Abflugservice der LVG
	2.5.7.	Abladen des Gepäcks vom Zubringerdienst, wie vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen und Weiterleitung zum Flughafendienst der LVG

	3.1.	Allgemeines
ISF	3.1.1.	Abfertigung des Gepäcks in der Gepäckszentrale
ISF	3.1.2.	Vorbereitung für das Laden von <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelgepäckstücken, b) ULDs
ISF	3.1.3.	Feststellung der Anzahl und/oder des Gewichts <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelgepäckstücken b) beladenen ULDs und Bereitstellung der Informationen an die Ladekontrolle
RHC	3.1.4.	Entladen von <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelgepäckstücken b) ULDs.
X	3.1.5.	Bevorzugung des Gepäcktransportes zur Gepäcksausgabestelle
RHC	3.1.6.	Transport zur Gepäcksausgabe <ul style="list-style-type: none"> a) Gepäck b) Sperrgepäck
	3.1.7.	Transfergepäck
RHC/ISF	a)	Bereitstellung oder
X	b)	Veranlassung der Bereitstellung der
ISF	1)	Sortierung des Transfergepäcks
ISF	2)	Lagerung des Transfergepäcks vor der Weiterleitung <i>für eine vereinbarte Zeit</i>
RHC	3)	des Transports von Transfergepäck zur Gepäckszentrale der empfangenden LVG
SS	3.1.8.	Abfertigung des Crewgepäcks
ISF	3.2.	Einwinken
	3.2.1.	a) Bereitstellung oder <ul style="list-style-type: none"> b) Veranlassung des Einwinkens bei Ankunft bzw. Abflug
	3.3.	Parken
RHC	3.3.1.	a) Bereitstellung oder <ul style="list-style-type: none"> b) Vorlegen und/oder Entfernen der Bremsklötze
	3.3.2.	Anbringen und/oder Entfernen der <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrwerksicherungsstifte b) Triebwerksabdeckungen c) Staudruckmesserabdeckung d) Tragflächenkontrollsperrn e) Heckstützen und/oder Luftfahrzeugverzurrungen f) Sonstiges (z.B. Sicherheitskegel)
X		
X		
X		
X		
RHC		
RHC		
SS	3.3.3.	a) Bereitstellung oder <ul style="list-style-type: none"> b) Veranlassung der Bereitstellung eines Bodenstromversorgungsgerätes zur Lieferung des notwendigen elektrischen Stroms
	3.4.	Kühlung und Heizung
X	3.4.1.	a) Bereitstellung oder <ul style="list-style-type: none"> b) Veranlassung der Bereitstellung

		des Kühlgerätes
SS	3.4.2.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		des Heizgerätes
	3. 5.	Kommunikation/Sprechfunkverbindung zwischen Vorfeld und Flugzeugkanzel
RHC	3.5.1.	Bereitstellung von Sprechgarnituren
SS	3.5.2.	Herstellung der Kommunikation vom Vorfeld zur Flugzeugkanzel
		a) während des Hereinschleppens und/oder des Push-Back
		b) während des Startens der Turbinen (<i>Anmerkung: Anstarten der Triebwerke erfolgt mit IATA-Standard-Handsignalen</i>)
		c) für andere Zwecke
	3.6.	Beladen und Entladen
RHC	3.6.1.	a) Bereitstellung oder
X		b) Veranlassung der Bereitstellung von
RHC		1) Passagiertreppen
X		2) Flugzeugkanzeltreppen
X		3) Passagierbrücken
RHC	3.6.2.	a) Bereitstellung oder
X		b) Veranlassung der Bereitstellung von
RHC		1) Passagier- (<i>in limitierter Anzahl, sonst siehe Einzelleistungsliste</i>)
RHC		2) Besatzungs- (<i>nur ein Transport pro Crew</i>)
		beförderung zwischen Flugzeug und Flughafenabfertigungsgebäuden
RHC	3.6.3.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von geeignetem Gerät zum Be- und/oder Entladen
RHC	3.6.4.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Geräten und Personal zum Transport des Gepäcks zum und vom Luftfahrzeug
RHC	3.6.5.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Geräten zum Transport und zur Zusammenstellung von
		1) Gepäck
		2) Fracht
		3) Post
		4) Dokumenten zwischen vereinbarten Punkten am Flughafen
RHC	3.6.6.	
		a) Entladen der Ladung vom Luftfahrzeug, Rückgabe des Verzurrmaterials an die LVG
		b) Laden und Sichern der Ladung im Luftfahrzeug
		c) Bedienen des bordeigenen Ladesystems
SS	3.6.7.	Umverteilung der Ladung im Luftfahrzeug
RHC	3.6.8.	Öffnen, Schließen und Sichern von Türen zu Laderäumen der Luftfahrzeuge
		a) Unterdeck
		b) Hauptdeck

SS	3.6.9.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Ballast
SS	3.6.10.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Bewachung jeglicher Ladung, die Spezialbehandlung (z.B. Wertgegenstände) während des 1) Be-/Entladens 2) während der Beförderung zwischen Luftfahrzeug und einem vereinbarten Punkt am Flughafen benötigt
	3.7. Starten	
	3.7.1.	
SS	a)	Bereitstellung oder
RHC	b)	Veranlassung der Bereitstellung eines Startgerätes
	3.8. Sicherheitsmaßnahmen	
RHC	3.8.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Brandschutz- und anderer Schutzausrüstung
	3.9. Bewegen des Luftfahrzeuges	
SS	3.9.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Schlepp- oder Schiebegeräten
	3.9.2.	a) Schleppstange ist von der LVG zur Verfügung zu stellen b) Schleppstange ist von Salzburg Airport zur Verfügung zu stellen (<i>soweit vorhanden, sonst (a)</i>)
RHC		c) Lagerung und Wartung der Schleppstange(n), die von der LVG zur Verfügung gestellt sind
X		
SS	3.9.3.	a) Schleppen und/oder Schieben des Luftfahrzeuges
SS		b) Schleppen des Luftfahrzeuges zwischen anderen vereinbarten Punkten
X		c) Zurverfügungstellung eines ermächtigten Cockpit brake operators in Verbindung mit dem Schleppen
SS		d) Zurverfügungstellung von Wingwalker(s)
	3.10. Außenreinigung	
	3.10.1.	Reinigen der
RHC	a)	Fenster der Flugzeugkanzel
X	b)	Kabinenfenster
X	c)	Integrierte Flugzeugtreppen
X	3.10.2.	Reinigen der Triebwerksgondeln und des Fahrwerks von überschüssigem Öl
X	3.10.3.	Reinigen der Tragflächen, Steuerungen, Triebwerksgondeln und des Fahrwerks
	3.11. Innenreinigung	
		<i>HINWEIS: Sofern nachstehend nichts anderes definiert wird, handelt es sich bei "Abfall" ausschließlich um "sortierten Abfall" im Sinne des AWG BGBl.325/1990 i.d.g.F. Die Übernahme von "nicht sortiertem Abfall" ist nur gegen ein gesondertes Entgelt möglich.</i>
X	3.11.1.	Reinigung der Flugzeugkanzel, falls vereinbart, unter der Aufsicht einer von der LVG bevollmächtigten Person, durch a) Entleeren der Aschenbecher b) Entfernen des Abfalls c) Entfernung von Abfall aus den Taschen der Rückenlehnen und Handgepäckfächern d) Abwischen der Tische e) Reinigen der Sitze

		f)	Reinigen des Fußbodens
		g)	Reinigen der Innenfenster der Flugzeugkabinen
	3.11.2.		Reinigung der Passagier- und Crew-Kabinen (andere als Flugzeugkabinen) durch
X		a)	Entleeren der Aschenbecher
RHC		b)	Entfernung des Abfalls
X		c)	Entfernung von Abfall aus den Handgepäcksfächern
RHC		d)	Abwischen der Tische
RHC		e)	Reinigen und in Ordnung bringen der Sitze, Sicherheitsgurte, Sitztaschen und der Passagier-Service Einheiten
RHC		f)	Reinigung der Fußböden (Teppiche und angrenzende Flächen)
RHC		g)	Entleeren und Reinigen der Abfallbehälter
RHC		h)	Abwischen der Ablageflächen in Vorratsräumen, Küchen (Waschbecken und Arbeitsflächen) und Toiletten (Waschbecken, Toilettmuscheln, Sitze, Spiegel und angrenzende Flächen)
RHC		i)	Entfernung, wenn erforderlich, jeglicher Verunreinigungen, die durch Luftkrankheit, verschüttetes Essen oder Getränke verursacht wurden, sowie anstoßerregender Flecken, <i>soweit möglich</i>
X		j)	Reinigen von Telefonen, Faxgeräten, LCD-Bildschirmen und anderen Geräten
X	3.11.3.		Reinigung der Kabinenfenster
SS	3.11.4.		Reinigung von
		a)	Laderäumen
		b)	ULDs
X	3.11.5.		Zusammenfalten und Stapeln von Decken
X	3.11.6.		In Ordnung bringen der Kojen
	3.11.7.		Wechseln der
SS		a)	Kopflehenüberzüge
X		b)	Kissenüberzüge
			Die Überzüge sind von der LVG zur Verfügung zu stellen
SS	3.11.8.		Einsammeln und/oder Austeilen von Gegenständen, die von der LVG zur Verfügung gestellt werden, in
		a)	der Passagierkabine
		b)	den Toiletten
	3.11.9.		Desinfizierung und/oder Deodorierung des Luftfahrzeuges mit
SS		a)	Materialien, die von der LVG beigestellt werden
X		b)	Materialien, die von Salzburg Airport beigestellt werden
RHC	3.11.10.		
		a)	Entfernen
		b)	Entsorgen
			von Essens- und Materialresten von ankommenden Flügen
SS	3.11.11.		
		a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung
			der Reinigung bzw. Waschen der
		1)	Kabinendecken
		2)	Kabinenwäsche
ISF	3.12.		Toilettenreinigung
	3.12.1.		
		a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung
			von Toilettenservice
	3.12.2		
		a)	Entleeren, Reinigen, Spülen der Toiletten und Nachfüllen der Flüssigkeiten

		b)	Durchführung der Entsorgung
ISF	3.13.	Wasserservice	
	3.13.1.	a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung
			von Wasserservice
	3.13.2.	a)	Entleeren der Wasserbehälter
		b)	Nachfüllen der Wasserbehälter mit Trinkwasser
X	3.14.	Kabinenausrüstung	
	3.14.1.		Wieder in Ordnung bringen der Kabine durch
		a)	Entfernen
		b)	Einbau
		c)	Repositionieren
			von Kabinenausstattung, wie z.B. Sitzen und Kabinentrennern
X	3.15.	Lagerung von Kabinenmaterial	
	3.15.1.	a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung
			von geeigneter Lagermöglichkeit für Kabinenmaterial der LVG
	3.15.2.		Erstellung der Inventur
	3.15.3.	a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung
			der Ergänzung des Lagers
	3.16.	Vorfeldabfertigung der Bordverpflegung	
RHC	3.16.1.		Ent-/Beladen und Verstauen von Bordverpflegungsladung vom/auf das Luftfahrzeug
RHC	3.16.2.		Umladen von Bordverpflegungsladung auf dem Luftfahrzeug
RHC	3.16.3.		Transport von Bordverpflegungsladung zwischen dem Luftfahrzeug und vereinbarten Punkten
	3.17.	Enteisung und Schnee- bzw. Eisentfernung	
X	3.17.1.		Entfernen des Schnees vom Luftfahrzeug ohne Verwendung von Enteisungsflüssigkeit
SS	3.17.2.		
		a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung von
		1)	Anti-Eis-Geräten
		2)	Enteisungsgeräten
SS	3.17.3.		Bereitstellung von Enteisungs-/Anti-Eis-Flüssigkeit
SS	3.17.4.		Entfernen von Reif, Eis und Schnee vom Luftfahrzeug mittels Enteisungsflüssigkeit. Die Flüssigkeiten werden vor der Verwendung einer Kontrolle auf Reinheit und Verunreinigungen unterzogen.
SS	3.17.5.		Auftragen von Anti-Eis-Flüssigkeit auf das Luftfahrzeug.
X	3.17.6.		Überwachung der Ausführung von Enteisungs- bzw. Anti-Eis-Tätigkeiten
X	3.17.7.		Durchführung der endgültigen Kontrolle von Enteisungs- und Anti-Eis-Tätigkeiten und Informationen der Flugbesatzung über die Ergebnisse

Sekt. 4 LADEKONTROLLE, KOMMUNIKATION UND FLUGABWICKLUNG

	4.1.	Ladekontrolle	
THC	4.1.1.		Beförderung und Übergabe der Flugdokumente zwischen LFZ und den entsprechenden Flughafengebäuden
THC	4.1.2.	a)	Erstellung
THC		b)	Unterzeichnung
THC		c)	Verteilung

THC		d) Genehmigung
THC		e) Ablegen
		von Dokumenten, wie z.B. Ladeinstruktionen, Ladeplänen, Trimmkarten, für den Kapitän bestimmten Ladeinformationen und Manifesten, wenn
THC		1) die Ladekontrolle von Salzburg Airport durchgeführt wird
X		2) die Ladekontrolle von der LVG durchgeführt wird
X		3) die Ladekontrolle von einem Dritten durchgeführt wird
THC	4.1.3.	a) Erstellung
X		b) Analyse
THC		c) Weitergabe
THC		d) Wartung
		von Statistiken und Berichten (<i>wie gegenseitig vereinbart</i>)
		4.2. Nachrichtenübermittlung
THC	4.2.1.	a) Erstellung
THC		b) Empfang, Bearbeitung und Absendung
		sämtlicher Meldungen in Zusammenhang mit den von Salzburg Airport erbrachten Dienstleistungen unter Verwendung des Absender-Codes der LVG oder der double signature procedure
X		c) Durchführen von EDI (electronic data interchange) Transaktionen
THC		d) Benachrichtigung des Vertreters der LVG über den Inhalt derartiger Meldungen
THC	4.2.2.	Führen einer Ablage für die Dauer von neunzig (90) Tagen, welche alle oben angeführten Meldungen für jeden Flug beinhaltet
THC	4.2.3.	
		a) Bereitstellung
		b) Bedienung
		von geeigneter Ausrüstung für den Sprechfunkverkehr zwischen der Bodenstation und dem Luftfahrzeug der LVG
		4.3. Flugbetriebsdienst - Allgemein
X	4.3.1.	Benachrichtigung der LVG über jedes bekannte Projekt betreffend die betrieblichen Einrichtungen, welche ihren Luftfahrzeugen zur Verfügung gestellt werden, <i>wie vereinbart</i>
X	4.3.2.	Im Falle von betrieblichen Unregelmäßigkeiten sind dem verantwortlichen Kapitän gemäß den Anweisungen der LVG die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen, wobei meteorologische Bedingungen, die verfügbaren Bodendienste und Anlagen, Flugzeugwartungsmöglichkeiten und Gesamtbetriebserfordernisse berücksichtigt werden
THC	4.3.3.	Führen eines Flugreiseaktes durch Sammlung aller Dokumente, wie von der LVG angegeben, aller in Zusammenhang mit jedem Flug empfangenen oder aufgegebenen Meldungen und Verfügung über diesen Akt, wie von der LVG gewünscht
		4.4. Flugbetriebsdienst - Flugvorbereitung am Abflugsflughafen
X	4.4.1	a) Bereitstellung oder
THC		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von meteorologischer Dokumentation und Luftfahrtsinformation für jeden Flug
THC	4.4.2.	Transport der Dokumentation zum Luftfahrzeug
	4.4.3.	Analyse der betrieblichen Bedingungen und
X		a) Vorbereitung
THC		b) Anforderung
X		c) Unterstützung
THC		d) Zurverfügungstellung
		des Flugplanes der LVG gemäß den Anweisungen und Unterlagen der LVG
	4.4.4.	
X		a) Vorbereitung
THC		b) Anforderung
X		c) Unterzeichnung
X		d) Ablegen

THC	e)	Überwachen
THC	1)	des Flugplanes der Flugsicherung
THC	2)	der Slotzeitzuweisung der LVG mit der zuständigen Flugsicherung
X	4.4.5.	Erteilung des entsprechenden Briefings an die Besatzung
X	4.4.6.	a) Vorbereitung
		b) Unterzeichnung
		c) Übermitteln
	1)	des Betankungsauftrages
	2)	des Treibstofflieferscheines
THC	4.4.7.	Ausgabe von Flugbetriebsinformationen und gegebenenfalls Einholung der Unterschrift des verantwortlichen Kapitäns
THC	4.4.8.	Versorgung des/der Bodenabfertigungsdienstleister(s) mit den benötigten Gewichts- und Treibstoffdaten
X	4. 5.	Flugbetriebsdienst – Flugvorbereitung an einem anderen Ort als dem Abflugflughafen
	4.5.1.	Vorsorgen für die Bereitstellung der meteorologischen Dokumente und Luftfahrtinformationen
	4.5.2.	Analyse der betrieblichen Bedingungen und
	a)	Vorbereitung
	b)	Anforderung
	c)	Unterzeichnung
		des Flugplanes
	4.5.3.	Übermittlung an die LVG oder ihren Vertreter am Abflugflughafen
	a)	des Flugplanes der Fluggesellschaft
	b)	des Flugplanes der Flugsicherung
	c)	der Informationen für das Besatzungsbriefing
	4. 6.	Flugbetriebsdienst – Hilfeleistung während des Fluges
	4.6.1.	Überwachung des Fortschrittes des Fluges
THC	a)	innerhalb
X	b)	außerhalb
		des VHF-Bereiches und Gewährung der höchstmöglichen Unterstützung soweit notwendig. Benachrichtigung der LVG über den Verlauf des Fluges, über jegliche Unregelmäßigkeiten und der getätigten Maßnahmen
	4.7.	Flugbetriebsdienst – Aktivitäten nach dem Flug
THC	4.7.1.	Entgegennahme der Berichte der ankommenden Besatzungen, Verteilen von Berichten oder ausgefüllten Formularen an die entsprechenden Dienststellen, sowohl der staatlichen als auch jener der LVG (<i>Kosten für Kommunikation und sonstige Zusatzkosten werden von der LVG getragen</i>)
	4.8.	Flugbetriebsdienst – Anweisung zur Änderung der Flugstrecke während des Fluges
X	4.8.1.	Analysieren der meteorologischen Informationen und der betrieblichen Flugbedingungen für eine Anweisung zur Änderung der Flugstrecke und Planung derselben gemäß den vom Flugzeug während des Fluges zur Verfügung gestellten Daten, und Informieren des verantwortlichen Kapitäns über die erhaltenen Resultate
	4.9.	Flugbetriebsdienst – Verwaltungsmäßige Besatzungsbetreuung
X	4.9.1.	Verteilung relevanter Besatzungsdienstplaninformationen, die von der LVG bereitgestellt wurden, an alle Parteien, die betroffen sind
	4.9.2.	Organisation von Hotelunterkünften für
X	a)	planmäßig
THC	b)	nichtplanmäßig
		übernachtende Besatzungen
	4.9.3.	
X	a)	Bereitstellung oder
THC	b)	Veranlassung der Bereitstellung
		eines (<i>nicht planmäßigen</i>) Besatzungstransportes
THC	4.9.4.	Leiten der Besatzungen durch die Flughafeneinrichtungen

- X 4.9.5. Kontaktaufnahme mit Hotel(s) für Besatzungsanfragen und Abholzeiten
- X 4.9.6. a) Vorbereitung der Besatzungszulassungsformulare
b) Bezahlung der Besatzungszulassungen
- X 4.9.7. Information des Repräsentanten der LVG über jede Unpässlichkeit oder potentielle Abwesenheit der Besatzung

Sekt. 5 FRACHT UND POST

5.1. Fracht - und Postabfertigung - Allgemeines

- | | | |
|-----|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| THC | 5.1.1. | <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung (<i>nicht für radioaktive Stoffe und lebende Tiere</i>) oder b) Veranlassung der Bereitstellung <p>eines Warenlagers und Abfertigungseinrichtungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) allgemeine Fracht 2) Sonderfracht 3) Spezielle Frachtprodukte 4) Post c) Lagerung der Fracht (<i>zeitlich begrenzt</i>) d) Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um Diebstahl oder Beschädigung der Fracht oder Post vorzubeugen |
| SS | 5.1.2. | <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung <p>von Ausrüstung für die Abfertigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) allgemeiner Fracht 2) Sonderfracht 3) Speziellen Frachtprodukten 4) Post |
| THC | 5.1.3. | <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung <p>von Abfertigungsdiensten für</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) allgemeine Fracht 2) Sonderfracht 3) Spezielle Frachtprodukte 4) Post 5) Diplomatenpost 6) Diplomatenfracht 7) Interne Post der LVG |
| THC | 5.1.4. | <ul style="list-style-type: none"> a) Ausgabe b) Beschaffung <p>des Empfangscheines der Fracht</p> |
| THC | 5.1.5. | Überwachung der Auslieferung |
| THC | 5.1.6. | Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl, unbefugter Verwendung oder Beschädigung von Paletten, Containern, Netzen, Bändern, Zurrösen und sonstigem Material der LVG, das sich im Gewahrsam des Handling Agent befindet. Sofortige Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust der genannten Gegenstände. <i>Diese Leistungen werden jedoch ohne Haftung für Salzburg Airport durchgeführt.</i> |
| | | 5.2. Zollkontrolle |
| SS | 5.2.1. | Erstellung der Zollunterlagen für |

		a) Importfracht
		b) Exportfracht
		c) Transferfracht
THC	5.2.2.	Einholen der Zollgenehmigung für
		a) Importfracht
		b) Exportfracht
		c) Transferfracht
THC	5.2.3.	Fracht unter Zollaufsicht stellen für
		a) Importfracht
		b) Exportfracht
		c) Transferfracht
THC	5.2.4.	Fracht den Zollorganen zur physischen Inspektion stellen
		5.3. Handhabung von Unregelmäßigkeiten
THC	5.3.1.	Sofortiges Ergreifen von Maßnahmen hinsichtlich etwaiger Unregelmäßigkeiten, Beschädigung oder unsachgemäßer Behandlung von Gefahrgütern und anderer Sonderfracht
THC	5.3.2.	Benachrichtigung der LVG über jegliche festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Handhabung der Fracht
THC	5.3.3.	Behandlung von verlorener, gefundener oder beschädigter Fracht
THC	5.3.4.	
		a) Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche
		b) Bearbeitung von Ansprüchen (<i>wie gegenseitig vereinbart</i>)
THC	5.3.5.	Ergreifen von Maßnahmen falls der Empfänger die Annahme oder Zahlung verweigert
		5.4. Abfertigung der Dokumente
	5.4.1.	
X		a) Ausstellung des Luftfrachtbriefes
THC		b) Kontrolle aller Dokumente um sicherzustellen, dass die Ladungen befördert werden können. Die Kontrolle enthält nicht die Kontrolle des verrechneten Tarifes
THC		c) Einholung von Kapazitäts-/Auslastungsinformation über den Flug der LVG
THC		d) Aufteilung von Luftfrachtbriefen. Verschicken von Kopien der Frachtmanifeste und der Luftfrachtbriefe an die LVG
THC		e) Erstellung der Frachtmanifeste
THC		f) Versorgung der Ladekontrolle mit speziellen Ladenachrichten
THC		g) Falls erforderlich, Übermittlung einer Kopie des Luftfrachtbriefes an den Beförderer, mit dem Vermerk Flugdetails
THC	5.4.2.	
		a) Benachrichtigung des Empfängers oder Agenten von der Ankunft der Sendungen
		b) Zurverfügungstellung der Frachtdokumente für den Empfänger oder Agenten
	5.4.3.	
THC		a) Bereitstellung oder
X		b) Veranlassung der Bereitstellung der
THC		1) Einhebung von "Charges Collect" (Beförderungsgebühren) gemäß Luftfrachtbrief
X		2) Einhebung von sonstigen Gebühren gemäß Luftfrachtbrief
X		3) Kreditierung der Gebühren an den Empfänger oder Agenten
		5.5. Physische Abfertigung Export-/Importfracht
	5.5.1	Annahme der Fracht gemäß den Anweisungen der LVG, wobei sicherzustellen ist, dass
THC		a) maschinenlesbare Frachthänger angebracht und ausgefüllt sind
THC		b) händisch ausgefüllte Frachthänger angebracht sind
THC		c) die Ladungen "fertig zum Transport" sind
THC		d) Gewicht und Volumen der Sendungen kontrolliert sind

THC		e) die Bestimmungen für den Transport von Sonderfrachten, insbesondere die IATA Dangerous Goods Regulation (DGR), die IATA Live Animals Regulation (LAR), und andere eingehalten werden
THC	5.5.2.	Auflistung der Fracht und deren Zusammenstellung für den Transport für den Flug der LVG
THC	5.5.3.	Vorbereitung der <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelfrachtstücke b) ULDs für die Verladung auf die Luftfahrzeuge
THC	5.5.4.	Feststellung des Gewichtes von <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelfrachtstücken b) aufgebauten ULDs und Bekanntgabe der endgültigen Gewichte an die Ladekontrolle
	5.5.5.	
RHC		a) Abladen der Einzelfrachtstücke von den Fahrzeugen
THC		b) Überprüfen der eingehenden Fracht anhand der Luftfrachtbriefe und Frachtmanifeste
RHC		c) Abbauen der ULDs
THC	5.5.6	Freigabe der Fracht an den Empfänger oder Agenten
	5.6.	Transfer- /Transitfracht
THC	5.6.1.	Identifikation der Transfer-/Transitfracht
X	5.6.2.	Erstellung der Transfermanifeste für Fracht, die durch ein anderes LVG befördert werden soll
X	5.6.3.	a) Bereitstellung oder <ul style="list-style-type: none"> b) Veranlassung der Bereitstellung des Transportes von Transferfracht gemäß Transfermanifest zum Lagerhaus der empfangenden LVG <ul style="list-style-type: none"> 1) auf dem Flughafen 2) außerhalb des Flughafens
THC	5.6.4.	Annahme/Vorbereitung von <ul style="list-style-type: none"> a) Transferfracht b) Transitfracht zur weiteren Beförderung
	5.7.	Post
THC	5.7.1.	Überprüfung der eingehenden Post anhand der Postdokumente
X	5.7.2.	Ausstellen von Ersatzdokumenten, falls erforderlich
	5.7.3.	Übergabe der Post an die Postbehörden <ul style="list-style-type: none"> a) am Flughafen b) außerhalb des Flughafens zusammen mit den Postdokumenten, gegen Übernahmebestätigung durch die Postbehörde
	5.7.4.	Übernahme der Post von der Postbehörde <ul style="list-style-type: none"> a) am Flughafen b) außerhalb des Flughafens
THC	5.7.5.	Überprüfung der ausgehenden Post anhand der Postdokumente gegen Übernahmebestätigung an die Postbehörde
THC	5.7.6.	Abfertigung und Kontrolle der Transferpost anhand der Postdokumente
X	5.7.7.	a) Vorbereiten oder <ul style="list-style-type: none"> b) Veranlassung der Vorbereitung von <ul style="list-style-type: none"> 1) Einzelpoststücken 2) ULDs für die Verladung auf die Luftfahrzeuge
THC		
THC		
RHC	5.7.8.	Feststellung des Gewichtes von

		a) Einzelpoststücken
		b) aufgebauten ULDs
		und Bekanntgabe der endgültigen Gewichte an die Ladekontrolle
THC	5.7.9.	Verteilung eingehender/ausgehender Postdokumente
THC	5.7.10.	Abwicklung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit verlorenem, aufgefundenem und beschädigtem Postgut und Berichterstattung über sämtliche Unregelmäßigkeiten an die LVG und die Postbehörden
THC	5.7.11.	Führen eines Aktes über sämtliche Postangelegenheiten einschließlich Unregelmäßigkeiten über einen Zeitraum wie gegenseitig vereinbart

Sekt. 6 UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

6.1. Unterbringung

MIETE	6.1.1.	Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Vertreter der LVG
		a) Büros
		b) Lagerflächen
		c) sonstige Räumlichkeiten

6.2. Automatisierung/Computersysteme

	6.2.1.	
THC		a) Bereitstellung oder
X		b) Veranlassung der Bereitstellung und
THC		c) Bedienung
		von Geräten, die den Zugang zum
X		1) System der LVG
THC		2) System der Handling Company
X		3) zu anderen Systemen erlauben
	6.2.2.	Zugang zu den folgenden Einrichtungen im
X		a) System der LVG
THC		b) System der Handling Company
X		c) in anderen Systemen für
THC		1) Trainingsprogramme
X		2) Passagier-Reservierung und Verkauf
THC		3) Passagier-Service
PSF		4) Gepäckzusammenführung
X		5) Gepäckverfolgung
THC		6) Operations, weight and balance und Ladekontrolle
X		7) Fracht-Reservierung und Verkauf
X		8) Frachtabfertigung
X		9) Wartung
X		10) andere Einrichtungen

6.3. Kontrolle von Transporteinheiten (ULDs)

	6.3.1.	
X		a) Bereitstellung oder
RHC		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von entsprechenden Lagerflächen für ULDs
RHC		1) Passagier-ULDs
RHC		2) Fracht-ULDs
THC	6.3.2.	(Diese Leistungen werden jedoch nur ohne Haftung für Salzburg Airport durchgeführt.) Vorkehrung treffen zur Vermeidung von Diebstahl oder nicht gestatteter Verwendung oder Beschädigung der ULDs der LVG, welche sich im Gewahrsam der Hand-

		ling Company befinden. Unverzügliche Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust solcher ULDs.
THC	6.3.3.	<ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung von Inventarberichten über alle erhaltenen und versendeten ULDs b) Erstellung und Weitergabe von ULD-Kontrollmeldungen (<i>UCM</i>)
THC	6.3.4.	Erstellung von Übernahmebestätigungen (<i>LUC</i>) bei Transfer von ULDs und Einholung von Unterschrift(en) der übergebenden und übernehmenden Luftverkehrsgesellschaft(en) oder anerkannter Drittunternehmen und Verteilung von Durchschriften.
THC	6.3.5.	Abwicklung von ULD - Verlust-, Fund-, und Beschädigungsfällen und Benachrichtigung der LVG über solche Unregelmäßigkeiten
X	6.4.	Treibstoffanlage (Lager)
	6.4.1.	Kontaktaufnahme mit dem Treibstoffanlagenbetreiber
	6.4.2.	<ul style="list-style-type: none"> a) Kontrolle der Treibstofflieferungen der LVG auf Verunreinigung vor der Lagerung. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse b) Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtungen. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse
	6.5.	Be- /Enttankungsvorgang am Vorfeld
THC	6.5.1.	Kontaktaufnahme mit dem Treibstofflieferanten
X	6.5.2.	Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtungen auf Verunreinigung
X	6.5.3.	Überwachung des Be- bzw. Enttankungsbetriebes
X	6.5.4.	Vorbereiten des Luftfahrzeuges für die Be- bzw. Enttankung
X	6.5.5.	Ablassen von Wasser aus den Luftfahrzeugtreibstofftanks. Durchführen von Wasserkontrollen.
X	6.5.6.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung <p>von genehmigter Be- und Enttankungseinrichtungen</p>
X	6.5.7.	Be-/Enttanken der Luftfahrzeuge mit Mengen des Produkts gemäß der Anforderung des ernannten Vertreters der LVG
X	6.5.8.	Kontrolle und Überprüfung der gelieferten Treibstoffmenge
X	6.5.9.	Übergabe der ausgefüllten Treibstoffbestellung an den ernannten Vertreter der LVG
X	6.5.10.	Aufbewahrung aller Aufzeichnungen über die Be-/Enttankungsarbeiten
	6.6.	Nachfüllen von Öl und Flüssigkeiten
THC	6.6.1.	Kontaktnahme mit den Lieferfirmen
X	6.6.2.	<ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung oder b) Überwachung <p>des Nachfüllbetriebes</p>
X	6.6.3.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung und c) Bedienung <p>spezieller Nachfüllgeräte</p>
X	6.7.	Zubringerdienst
	6.7.1.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung <p>für den Transport von</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Passagieren 2) Gepäck 3) Fracht und/oder Post 4) leeren Ladungseinheiten (ULDs) 5) sonstigem zwischen <ul style="list-style-type: none"> a) dem Flughafen und dem Stadtabfertigungsgebäude b) dem Flughafen und anderen vereinbarten Punkten

c) verschiedenen Abfertigungsgebäuden auf demselben Flughafen

6.7.2. Treffen aller erforderlichen Vorkehrungen für Spezialtransporte im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten

6.8. Bordverpflegung - Kontaktnahme und Verwaltung

THC 6.8.1. Kontaktnahme mit den Bordcateringunternehmen der LVG

THC 6.8.2. Behandlung von Anfragen, die vom bevollmächtigten Vertreter der LVG gestellt werden

Sekt. 7 SICHERHEIT

7.1. Passagier - und Gepäckkontrolle (-durchleuchtung) und Gepäckzusammenführung

Nachfolgende Punkte 7.1.2. bis 7.1.3. liegen im Aufgabenbereich des BMI

THC 7.1.1.

- a) Bereitstellung oder
- b) Veranlassung der Bereitstellung
 - 1) des Vergleiches der Passagiere mit feststehenden Profilen
 - 2) der Sicherheitsbefragungen (*Auflegen der Sicherheitsfragen*)

X 7.1.2.

- a) Bereitstellung oder
- b) Veranlassung der Bereitstellung
 - 1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von aufgegebenem Gepäck
 - 2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Transfergepäck
 - 3) der Kontrolle (Durchleuchtung) von fehlgeleitetem Gepäck
 - 4) der physischen Untersuchung von aufgegebenem, Transfer- und fehlgeleitetem Gepäck
 - 5) der Identifizierung von sicherheitsmäßig freigegebenem Gepäck

X 7.1.3.

- a) Bereitstellung oder
- b) Veranlassung der Bereitstellung
 - 1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Passagieren
 - 2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Handgepäck
 - 3) Der physischen Untersuchung von Passagieren und Handgepäck, wie erforderlich

THC
RHC 7.1.4.

- a) Bereitstellung oder
- b) Veranlassung der Bereitstellung

THC

- 1) der Identifikation von Passagieren vor dem Anbordgehen

THC

- 2) der Zusammenführung von geboardeten Passagieren mit ihrem Gepäck

RHC

- 3) der Identifizierung des eigenen Gepäcks durch die Passagiere (*soweit aus Sicherheitsgründen (EU-Recht) notwendig*)

RHC

- 4) des Ausladens von Gepäck von Passagieren, die beim Einsteigen nicht erschienen sind

7.2. Fracht und Post

X 7.2.1.

- a) Bereitstellung oder

THC

- b) Veranlassung der Bereitstellung

THC

- 1) der Zugangskontrolle zum Luftfrachtbereich

X

- 2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Fracht und/oder Post

THC

- 3) der physischen Untersuchung von Fracht

THC

- 4) des Zurückbehaltens von Fracht und/oder Post für unterschiedliche Zeiträume

THC

- 5) der Sicherung der Lagerung von Fracht und/oder Post

X

- 6) einer Dekompressions-/Druckkammer

7.3. Bordverpflegung

Leistungen gem.7.3.1. (a) (1-4) werden vom örtlichen Cateringunternehmen erbracht

RHC 7.3.1.

- a) Bereitstellung oder

X

- b) Veranlassung der Bereitstellung

X		1) der Kontrolle des Zutrittes zu Bordverpflegungseinheiten
X		2) der Sicherheitsüberwachung während der Essenszubereitung
X		3) der Sicherheitskontrolle der Bordverpflegung
X		4) der Versiegelung von Essens- und/oder Getränkewagen/-behälter
RHC		5) der physischen Untersuchung von Bordverpflegungsfahrzeugen vor dem Verladen
	7.4.	Luftfahrzeug
SEC	7.4.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung der Zutrittskontrolle zu 1) Luftfahrzeugen 2) ausgewiesenen Flächen
	7.4.2.	
X		a) Bereitstellung oder
SS		b) Veranlassung der Bereitstellung
X		1) der Durchsuchung des Luftfahrzeuges
SS		2) der Bewachung des Luftfahrzeuges
SS		3) der Bewachung ausgewiesener Flächen
SEC		4) der Sicherung von Gepäck in der Gepäckzentrale
X		5) der Versiegelung des Luftfahrzeuges
X	7.4.3.	a) Bereitstellung oder
SS		b) Veranlassung der Bereitstellung von Sicherheitspersonal
SS		1) zur Sicherung aller Ladungen während des Transportes zwischen dem Luftfahrzeug und festgelegten Orten
SS		2) während des Be- und Entladen des Luftfahrzeuges
	7.5.	Zusätzliche Sicherheitsdienste
X	7.5.1.	a) Bereitstellung oder
SS		b) Veranlassung der Bereitstellung von zusätzlichen Sicherheitsdiensten

Sekt. 8 LUFTFAHRZEUGWARTUNG

X	8.1.	Regelmäßige Dienste
	8.1.1.	Führen der technischen Manuals, Handbücher, Kataloge etc. der LVG
	8.1.2.	Durchführung der regelmäßigen Wartung
	8.1.3.	Eintragung ins Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die Durchführung der linienmäßigen Wartung
	8.1.4.	Eintragung von Bemerkungen bezüglich Defekte, welche während der Wartung festgestellt wurden, in das Luftfahrzeuglogbuch
	8.1.5.	Unterzeichnung der Luftsicherheitsfreigabe (WAR)
	8.1.6.	Durchführung der a) Vorabflug-Inspektion b) Eiskontrolle unmittelbar vor Abflug des Luftfahrzeuges
	8.1.7.	Bereitstellung von Personal zur Unterstützung der Besatzung oder des Bodenpersonals bei der Durchführung der Inspektion
X	8.2.	Außerordentliche Dienste
	8.2.1.	Behebung von Defekten in dem von der LVG verlangten Ausmaß, die im Luftfahrzeuglogbuch, als von der Besatzung gemeldet oder als während der Wartung festgestellt, eingetragen sind
	8.2.2.	Eintragen in das Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die durchgeführten Tätigkeiten

- 8.2.3. Meldung von technischen Unregelmäßigkeiten sowie ergriffenen Maßnahmen an die Wartungszentrale der LVG
- 8.2.4. a) Bereitstellung oder
b) Veranlassung der Bereitstellung
der technischer Einrichtungen, Werkzeuge und Spezialgeräte im vorhandenen Ausmaß
- 8.2.5. Bewegen des Luftfahrzeuges mit eigener Kraft
- X **8.3. Materialbehandlung**
- 8.3.1. a) Einholung der Zollfreigabe für
b) Verwaltung der Ersatzteile, Triebwerke bzw. Geräte der LVG
- 8.3.2. Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle der Ersatzteile bzw. Ersatztriebwerke der LVG
- 8.3.3. Bereitstellung eines geeigneten Lagerraumes für die Lagerung der Ersatzteile bzw. Spezialgeräte der LVG
- 8.3.4. Bereitstellung eines geeigneten Lagerraumes für Ersatztriebwerke der LVG
- 8.4. Park- und Hangarflächen**
- PF 8.4.1. a) Bereitstellung oder
HC b) Veranlassung der Bereitstellung von
PF 1) Luftfahrzeugabstellflächen
HC 2) Hangarflächen

2. Abfertigungsleistungen General Aviation

Die nachfolgen genannten Leistungen sind im Abfertigungspaket der General Aviation (Preise siehe Anhang II, 3.) enthalten.

Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Leistungen werden gemäß Einzelleistungsliste (Anhang II, 5.) bzw. gemäß Vereinbarung erbracht.

- Beförderung Passagiere und Besatzung vom/zum Flugzeug bei Ankunft und/oder Abflug
- Gepäckservice (Be-/Entladung und Beförderung vom/zum Flugzeug bei Abflug und/oder Ankunft)
- Begleitung und Hilfestellung durch behördliche Abfertigung (Pass- und Zollkontrolle)
- Crew Briefing und Hilfestellung bei Flugvorbereitung (MET, NOTAMs, Company Flightplan, Slot Überwachung, PPR Request etc.)
- Organisation und Koordination sämtlicher Abfertigungsleistungen wie z.B. Wasser- und Toiletten Service, Flugzeugenteisung, Kabinenvorwärmgerät, Stromversorgungsgerät (GPU), Airstarter (ASU), Müllentsorgung, Kabinenreinigung etc.
- Kontaktaufnahme mit dem lokalen Treibstofflieferanten
- Kontaktaufnahme mit dem lokalen Cateringlieferanten (für Cateringbestellung, Geschirreinigung, Entsorgung etc.)
- Hotel Reservierungen für Passagiere und Crew (Kundenkreditkarte erforderlich)
- Transport Bestellungen für Passagiere und Crew (Taxi, Limousine Service, VIP Fahrzeuge, Leihwagen, Hubschrauber etc.)
- Organisation von Direkt (=Vorfeld) Abholung bzw. Anfahrt für Passagiere vom/zum Flugzeug (vorbehaltlich behördlicher Genehmigung)
- Organisation zusätzlicher Sicherheitsleistungen z.B. 24Std. Flugzeugsbewachung
- Organisation zusätzlicher VIP Services z.B. VIP Lounge o.ä.
- Organisation VIP Abfertigung z.B. VIP Lounge o.ä.

ANLAGE II – HÖHE DER GEBÜHREN

I. Gesamtübersicht über alle Gebühren

Tarife	Entgelte	Sonstige Gebühren
Landetarif	Handlingentgelt Pauschale	An- und Abfluggebühr
Passagiertarif	Shuttleservice	Schedule Coordination Service Fee
PRM-Tarif	Hangarentgelt	Sicherheitsbeitrag
Zuschlag für Kriegs- und Terrorrisiko	Entgelt für Einzelleistungen	Kosten Betriebszeiterweiterung
Parktarif		
Infrastrukturtarif (landseitig/luftseitig)		

2. Tarife

Stand 01.01.2010

Genehmigt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid Zahl 43.435/0003-II/L3/2009 gemäß § 74 Abs. 3 und § 68 Abs. 2 LFG, BGBl. 253/1957, gemäß § 20 der Zivillflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. 72/1962 und § 10 Abs. 2 FBG, BGBl. 97/1998 sowie mit Bescheid Zahl GZ. BMVIT-43.435/0001-II/L3/2009 gemäß § 68 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr.253/1957, gemäß § 20 der Zivillflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. Nr.72/1962, sowie gemäß Art. 8 Abs.4 und Art.14 Abs.2 der EG-PRM-VO Nr.1107/2006.

I. Landetarif

a) Landetarif bis 5.000 kg Höchstabfluggewicht

Der Tarif beträgt pro Landung:

MTOW		EUR/Landung
	bis 1.000 kg	10,76
von 1.001 kg	bis 1.500 kg	20,41
von 1.501 kg	bis 2.000 kg	26,70
von 2.001 kg	bis 2.500 kg	42,58
von 2.501 kg	bis 3.000 kg	47,80
von 3.001 kg	bis 3.500 kg	58,54
von 3.501 kg	bis 5.000 kg	68,30

b) Landetarif über 5.000 kg Höchstabfluggewicht

Der Tarif beträgt pro Landung je angefangene Tonne MTOW (z.B. 6.001 kg = 7 t):

MTOW		EUR/Tonne
von 5 t	bis 200 t	15,63
von 201 t	bis 270 t	14,07
von 271 t	bis 320 t	13,18
ab 321 t		12,12

Der jeweilige Landetarif beträgt jedoch mindestens soviel wie der höchste Satz in der gewichtsmäßig nächstniedrigeren Gruppe.

c) Landetarif im Regionalverkehr

Der Tarif pro Landung beträgt **85 %** des jeweils gemäß lit. b) zutreffenden Landetarifes.

2. Passagiertarif**a) Regulärer Passagiertarif:**

Gewerbliche Flüge + Nichtgewerbsmäßige Flüge			
			EUR/abfliegendem PAX
bis	2 t	International / National	kein Passagiertarif
bis	5 t	National	3,05
bis	5 t	International	7,63
über	5 t	National	11,81
über	5 t	International	11,81

b) Passagiertarif im Regionalverkehr:

Der Tarif pro Passagier beträgt im Regionalverkehr **85 %** des jeweiligen Passagiertarifs, dh **EUR 10,04**

c) Transfertarif:

Der Tarif pro Passagier beträgt **EUR 5,02**

d) Tarif für Kriegs- und Terrorrisiko:

Dieser Zuschlag beträgt pro Passagier (ab LFZ über 2 t MTOW) **EUR 0,63**

3. PRM-Tarif

Der Tarif beträgt pro abfliegendem Passagier (nur gewerbliche Flüge) **EUR 0,31**

4. Parktarif

Der Tarif beträgt nach Ablauf der parktariffreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit) bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht

- a.) bis 5 t **20%**
- b.) über 5 t bis 10 t **15%**
- c.) über 10 t **10%**

des jeweils zutreffenden Landetarifs.

5. Infrastrukturtarif**a) Luftseitiger Infrastrukturtarif**

Im **Linien- und Bedarfsverkehr** und sonstigem Verkehr über 10 t MTOW gelten folgende Tarifsätze (Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe.):

MTOW	Sitze	EUR
10 bis 17	bis 37	29,91
bis 25	bis 50	37,53
bis 44	bis 80	58,77
bis 59	bis 125	80,79
bis 70	bis 168	109,41
bis 100	bis 190	116,48
bis 159	bis 235	155,14
bis 200	bis 275	194,81
ab 200	ab 276	240,24

Für Transitflüge ermäßigt sich der Infrastrukturtarif um **40 %**.

Bei Luftfahrzeugen der **Allgemeinen Luftfahrt** über 5 t bis 10 t MTOW gilt ein Pauschaltarif von **EUR 26,37**

b) Landseitiger Infrastrukturtarif:

Der landseitige Infrastrukturtarif beträgt pro abfliegendem Passagier (nicht für General Aviation) **EUR 1,37**

3. Entgelte

Stand 01.04.2009

1. Abfertigungsentgelt

Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage für das Abfertigungsentgelt bei Passagierflugzeugen ist die aktuelle Sitzplatzkapazität des Luftfahrzeuges bzw. dessen MTOW.

Die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Entgeltgruppe erfolgt nach dem Kriterium der Sitzplatzanzahl und nach dem MTOW. Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe. Bei der Zuordnung der Luftfahrzeuge zu den Entgeltgruppen wurde auch der intern ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die maximale Sitzplatzkapazität zugrunde gelegt. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht. Die nachfolgenden Abfertigungsentgelte gelten für alle Airlines, sofern keine Sondervereinbarung vorliegt.

Das Abfertigungsentgelt für **Passagierflugzeuge** beträgt je Vorgang:

Sitze	MTOW	RHC	THC
		EUR	EUR
bis 37	bis 17	298,50	228,20
bis 50	bis 25	405,70	324,20
bis 80	bis 44	646,30	566,20
bis 125	bis 59	845,60	641,10
bis 168	bis 70	1.133,60	755,10
bis 190	bis 100	1.331,20	807,40
bis 235	bis 159	1.855,60	1.171,50
bis 275	bis 200	2.387,30	1.482,70
ab 276	ab 200	3.678,80	2.285,10

Das Abfertigungsentgelt für Flüge der **General Aviation** beträgt je Vorgang:

MTOW	EUR
bis 5.000 kg	228,20
5.001 bis 13.000 kg	320,00
13.001 bis 17.000 kg	389,40
17.001 bis 25.000 kg	485,40
25.001 bis 44.000 kg	727,40

Ab **44.001 kg** sind die Entgelte für Passagierflugzeuge (siehe oben) zu entrichten.

2. Shuttleservice

Für LFZ, die keine Abfertigungsleistung in Anspruch nehmen, ist für den Shuttletransport zum General Aviation Center (GAC) und retour ein Pauschalbetrag in Höhe von **€ 7,50** pro LFZ zu entrichten.

Für jede weitere Transportleistung fallen Entgelte gemäß Einzelleistungsliste (Anhang II) an.

3. Hangarentgelt

Allgemeines

Für die Unterstellung eines LFZ in einem Hangar ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Ein- und/oder Ausbringung eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar darf nur durch den Salzburg Airport erfolgen. Die Forderung des Salzburg Airport auf dieses Entgelt entsteht zum Zeitpunkt der Übergabe des LFZ zur Hangarierung an den Salzburg Airport.

Bemessungsgrundlagen und Sätze (für nicht beheizte Hangars)

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht.

Entgelt für LFZ mit MTOW bis 5.000 kg je angefangene 500 kg und jede angefangene 24-Stunden-Periode	EUR 9,79
Entgelt für LFZ mit MTOW über 5.000 kg bis 10.000 kg je angefangene Tonne und jede angefangene 24-Stunden-Periode	EUR 19,46
Entgelt für LFZ mit MTOW über 10.000 kg je angefangene Tonne und jede angefangene 24-Stunden-Periode	EUR 21,17

Monatspauschale

Monatspauschalentgelt (mindestens 20 Tage) für LFZ mit MTOW bis 5.000 kg je angefangene 500 kg und Kalendermonat	EUR 176,38
Monatspauschalentgelt für LFZ mit MTOW über 5.000 kg bis 10.000 kg je angefangene Tonne und Kalendermonat	EUR 308,81
Monatspauschalentgelt für LFZ mit MTOW über 10.000 kg je angefangene Tonne und Kalendermonat	EUR 335,22

Die Monatspauschale kann vom Zivilflugplatzhalter aber jeweils nur nach Maßgabe der vorhandenen Unterstellplätze gewährt werden (schriftliches Ansuchen ist erforderlich!).

Einmaliges **Ein- und/oder Ausbringen eines LFZ** in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Hangarierung:

MTOW	MTOW	EUR
	bis 2.000 kg	7,50
über 2.000 kg	bis 5.000 kg	14,90
über 5.000 kg	bis 10.000 kg	29,70
über 10.000 kg	bis 15.000 kg	59,80
über 15.000 kg		82,50

Das Ein- und Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen wird mit den Sätzen für Einzelleistungen berechnet.

4. Zusammenfassung Leistungen

Zusammenfassung der laut Anlage I erbrachten Leistungen, die im Pauschalentgelt für Handlingleistungen enthalten sind. Die Nummerierung bezieht sich auf die Leistungsbeschreibung des IATA Standard Ground Handling Agreement (SGHA) 2004.

Traffic Handling (THC)	<p>1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 (nur Berichte über Verspätungen und Unregelmäßigkeiten), 1.2.4, 1.3.3,</p> <p>2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 (a) (1) + (b) (2) (3) (4) (5), 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 (a), 2.1.7 (a) (b) (c) (e) (f), 2.1.8, 2.1.9 (b) (1) (2), 2.2.1 (PNL in IATA Format), 2.2.3 (a), 2.2.4 (a) (b), 2.2.5, 2.2.6 (a) (b) (c, gegen eine Kommission in Höhe von 9%) (d), 2.2.7, 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11, 2.2.12 (a), 2.2.13, 2.2.14 (b) (c, ohne Haftung des Handling Agent) (f) (g) (h), 2.3.2,</p> <p>4.1.1, 4.1.2 (a-e) (1), 4.1.3 (a) (c) (d), 4.2.1 (a) (b) (d), 4.2.2, 4.2.3, 4.3.3, 4.4.1 (b), 4.4.2, 4.4.3 (b) (d), 4.4.4 (b) (e) (1) (2), 4.4.7, 4.4.8, 4.6.1.(a), 4.7.1 (Kosten für Kommunikation und sonstige Zusatzkosten werden von der LVG getragen), 4.9.2 (b), 4.9.3. (b) (nur für außerplanmäßige Transporte), 4.9.4,</p> <p>5.1.1 (nicht für radioaktive Stoffe und lebende Tiere), 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5, 5.1.6 (ohne Haftung von Salzburg Airport), 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4 (a) (b, wie gegenseitig vereinbart), 5.3.5, 5.4.1 (b) (c) (d) (e) (f) (g), 5.4.2, 5.4.3 (a) (1), 5.5.1 (a) (b) (c) (d) (e), 5.5.2, 5.5.3, 5.5.4, 5.5.5 (b), 5.5.6, 5.6.1, 5.6.4, 5.7.1, 5.7.3 (a), 5.7.4. (a), 5.7.5, 5.7.6, 5.7.7 (b) (1) (2), 5.7.9, 5.7.10, 5.7.11,</p> <p>6.2.1 (a) (c) (2), 6.2.2 (b) (1) (3) (5) (6), 6.3.2. (ohne Haftung von Salzburg Airport), 6.3.3, 6.3.4, 6.3.5, 6.5.1, 6.6.1, 6.8.1, 6.8.2,</p> <p>7.1.1 (a) (1) (2, Auflegen der Sicherheitsfragen), 7.1.4 (a) (1) (2), 7.2.1.(b)(1)(3)(4)(5)</p>
Ramp Handling (RHC)	<p>2.3.1. (b)</p> <p>3.1.4, 3.1.6, 3.1.7 (a) (3), 3.3.1, 3.3.2. (e) (f), 3.5.1, 3.6.1 (a) (1), 3.6.2 (a) (1, nur in limitierter Anzahl, siehe Einzelleistungsliste) (2, nur ein Transport pro Crew), 3.6.3, 3.6.4, 3.6.5 (a) (1 - 4), 3.6.6, 3.6.8, 3.7.1 (b), 3.8.1 (b), 3.9.2. (b) (soweit vorhanden), 3.10.1 (a), 3.11.2 (b) (d) (e) (f) (g, nur getrennter Müll) (h) (i), 3.11.10, 3.16.1, 3.16.2, 3.16.3,</p> <p>5.5.5 (a) (c), 5.7.8.</p> <p>6.3.1. (b) (1) (2), 7.1.4 (a) (3, (soweit aus Sicherheitsgründen (EU-Recht) notwendig) (4), 7.3.1 (a) (5)</p>
Infrastrukturtarif (IFS)	<p>2.1.9. (a) (1),</p> <p>3.1.1., 3.1.2., 3.1.3., 3.1.7. (a) (1) (2), 3.2., 3.12., 3.13.</p>
Einzelleistungen (SS)	<p>1.3.1., 1.3.2., 1.3.4., 1.3.5., 1.3.6., 1.3.7., 1.3.8.,</p> <p>2.1.1.0,</p> <p>3.1.8., 3.3.3., 3.4.2., 3.5.2., 3.6.7., 3.6.9., 3.6.10., 3.7.1. (a), 3.9.1., 3.9.3. (a) (b) (d), 3.11.4., 3.11.7.(a), 3.11.8., 3.11.9. (a), 3.11.11., 3.17.2., 3.17.3., 3.17.4., 3.17.4., 3.17.5.,</p> <p>5.1.2., 5.2.1.,</p> <p>7.4.2. (b) (2) (3), 7.4.3. (b) (1) (2), 7.5.1. (b)</p>
Sicherheitsleistungen (SEC)	7.4.1., 7.4.2. (4)
Vermietung (MIETE)	6.1.1.
Passagiertarif (PF)	6.2.2. (4), 8.4.1. (a) (1)
Hangarentgelt (HC)	8.4.1. (b) (2)

5. Einzelleistungen

(Stand 01.04.2009)

Bemessungseinheit				Leistungen	€
Liter Stück Säcke	Vor- gang	Km	Stun- den		
				I. Arbeitskräfte/Manpower	
			0,5	Facharbeiter	24,50
			0,5	Feuerwehrmann	24,50
			0,5	Flugzeugabfertiger	18,80
			0,5	Reinigung, Hilfsarbeiter	17,00
			0,5	Meister, Kontrollorgan	32,10
			1	Sanitäter	21,10
			1	SAS-Personal	37,00
				2. Geräte mit Personal des Zivilflugplatzhalters	
			0,5	Airstarter (APU)	78,10
			0,5	Austausch der " Mealtrays "	74,30
	1			Behindertentransport	38,10
			0,5	Cateringfahrzeug	55,70
1			24	Containerlagerung pro Container	2,20
1				Umladen von Gepäck bei Containermangel	63,30
			0,5	Enteisungsgerät	161,20
			0,5	E-Starthilfe Klein- LFZ	31,40
			0,5	Fluggasttreppe über 3,5 m	116,50
			0,5	Fluggasttreppe bis 3,5 m	65,90
			0,5	Förderband	50,60
			0,5	Frischwasserwagen (IFC)	70,10
1 St.				Gepäcksmanipulationsgebühr f. Identifikation o. Röntgenkontrolle	0,80
			24	Gepäckwagen ohne Personal	12,70
	1			Headset u. push back - Kontrollaufgaben	37,50
			0,5	Hubstapler Diesel	49,00
			0,5	Hubtisch bis 3,5 to	49,00
			0,5	Hubtisch bis 7,5 to	60,80
			0,5	Kabinen-Vorwärmergerät	39,70
			24	Lagerung von Kabinenkleinmaterial	9,30
			0,5	Elektro-Schlepper für LFZ bis 15 to (lt. TO ab 1.1.2007)	30,90
			0,5	Schlepper für LFZ über 15 to (lt. TO ab 1.1.2007)	82,50
			0,5	Löschfahrzeug	50,80
			24	Benutzungsentgelt für Bergungsgerät, Mercedes 4 mit Ladekran (Klein-LFZ) (Sonderleistungen, falls erforderlich, separate Berechnung)	1.316,50
	1			Nachbringung Last-Minute-Gepäck	16,00
			24	Paletten-Frachttrailer	32,00
			24	Containerdolly	16,00
			0,5	Reinigungsbus inkl. Reinigungsfachkraft	34,50
			0,5	Schleppfahrzeug (Elektro- oder Dieselantrieb)(lt. TO ab 1.1.07)	30,90
	1			Service- und Montagetreppe	17,00
			0,5	Shelter Roof	58,30
			0,5	Stromversorgungsgerät (GPU) bis 90 KVA	58,30
			0,5	Stromversorgungsgerät (GPU) bis 140 KVA	62,40
			0,5	Toilettenwagen (IFC)	73,40
	1			Transport von nicht identifiziertem Gepäck	18,60

	I		Transport für Wertfracht o. Kuriergepäck	31,40
	I		Bus 120 Plätze	76,00
	I		Bus 20 Sitzplätze	33,80
		0,5	Wasserauffangwagen	11,90
		0,5	Niederflur-Transportfahrzeug	44,30
		0,5	Stromversorgung statischer Umformer 90 KVA	38,70
			3. Fahrzeuge inkl. Personal	
		I	Fahrzeug mit Funk	60,00
			Shuttlegebühr GAC hin- und retour für LFZ ohne Handling	7,50
			4. Materialien	
		I lfm	Verzurrseil á lfm	2,10
I St.			Ballastsäcke à 25 kg	3,50
I Liter			Enteisungsmittel 25 % / 75 %	1,10
I Liter			Enteisungsmittel 50 % / 50 %	2,28
I Liter			Enteisungsmittel 75 % / 25 %	3,49
I Liter			Enteisungsmittel 100 %	4,61
I Sack			Ölbindemittel inkl. Entsorgung	46,60
I Liter			Ölbindemittel flüssig	25,30
			5. Sonstiges	
	I		Benützung VIP-Raum	131,70
		0,25	Betriebszeitenerweiterung ab 23.00 Uhr	200,80
	I		Crew-Transport	21,90
	I		Einmaliges Ein- und Ausbringen LFZ über 15 to	82,50
	I		Entsorgung von ungetrennten Müll mit Müllcontainer:	
			bis 50 Sitzplätze	17,00
			51 - 100 Sitzplätze	33,80
			101 - 150 Sitzplätze	50,80
			über 150 Sitzplätze	67,60
	I		LFZ sichern und entsichern (verzurren)	19,60
	I		Abfertigungspult	33,80
	I		Aufstellen v. Sicherheitshüten	24,30
I			Kopie	0,40
	I		Gebühren f. Anzeige Logo am Check-in lt. tatsächlichem Kostenanfall	
			6. Sicherheit	
		I	Wachorgan von 6.00 - 20.00 Uhr	32,10
		I	Wachorgan von 20.00 - 6.00 Uhr	64,30
		I	Security Agent von 6.00 - 20.00 Uhr	41,60
		I	Security Agent von 20.00 - 6.00 Uhr	83,20
		I	LFZ-Bewachung von 6.00 - 20.00 Uhr	60,00
		I	LFZ-Bewachung von 20.00 - 6.00 Uhr	101,60
		I	Security KFZ + Funk inkl. Personal	60,00
		0,5	Sonderabfertigung Sicherheit	157,90
	I		EU-Sicherheitsschulung mit Vorfeld	85,00
	I		EU-Sicherheitsschulung ohne Vorfeld	55,00
	I		Kurz-Schulung	30,00
I St.			Erlaubniskarte für Flughafen-Zutritt	29,16
I St.			SID Ausweise (Securitas)	10,00
I St.			Temp. Bau-Ausweise	10,40
		I lfm	Absperrgitter inkl. Aufstellung pro Tag	7,70
I St.			Zufahrtsberechtigung	20,80